



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. November 1998 (Az. 2 BvL 26/91 u. a.) entschieden, dass der Dienstherr als Ausfluss des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes) verpflichtet ist, Beamten und Beamtinnen für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind einen familienbezogenen Gehaltsbestandteil in Höhe von mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes zu gewähren. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei Parameter für die hierzu durchzuführende Vergleichsberechnung zwischen familienbezogenem Besoldungsbestandteil für dritte und weitere Kinder und durchschnittlichem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes definiert.

Mit Beschluss vom 17. November 2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass des Weiteren auch die Nettoalimentation im Allgemeinen bei Beamten und Beamtinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigenden Kindern in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahren muss.

Mit den am 28. und 29. Juli 2020 verkündeten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot weiter konkretisiert. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht die Parameter der dafür vorzunehmenden Vergleichsberechnungen – auch im Hinblick auf zahlreiche seither erfolgte Änderungen im Bereich des Sozialhilferechts – weiter präzisiert und angepasst: Insbesondere müsse hinsichtlich der aufseiten des Grundsicherungsniveaus anzusetzenden Wohnkosten ein Ansatz gewählt werden, welcher auch in Kommunen mit höheren Kosten der Unterkunft gewährleiste, dass das Grundsicherungsniveau nicht unterschritten werde. Die Besoldungsgesetzgeber seien dabei allerdings nicht verpflichtet, die Mindestbesoldung eines Beamten oder einer Beamtin bzw. eines Richters oder einer Richterin auch in den Fällen an den regionalen Höchstwerten auszurichten, in denen dieser oder diese hiervon gar nicht betroffen ist. Die Besoldungsgesetzgeber seien vielmehr insbesondere frei, Besoldungsbestandteile auch an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen.

Die familienbezogenen Bestandteile der bayerischen Besoldung stehen mit den seitens des Bundesverfassungsgerichts mit Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) aufgestellten Anforderungen nicht in Einklang.

Ausgehend vom Grundsatz der Einheitlichkeit von Besoldung und Versorgung und angesichts dessen, dass das Alimentationsprinzip auch für Versorgungsberechtigte uneingeschränkt gilt, ist mit entsprechenden Entscheidungen zum Versorgungsrecht zu rechnen.

Die Finanzierung kommunaler und privater Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz erfolgt überwiegend in pauschalisierter Form und basiert dabei u. a. auf einem sog. Musterbeamten. Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Bestandteile der Besoldung ist adäquat in die gesetzliche Schulfinanzierung zu überführen. Zudem wurden zum 1. Januar 2020 in der Besoldung die jeweiligen Anfangsstufen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gestrichen. Auch dieser Umstand ist in der gesetzlichen Schulfinanzierung adäquat abzubilden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die familienbezogenen Besoldungsbestandteile werden den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend systematisch neu ausgerichtet. Eine ortsbezogene Besoldungskomponente wird (wieder) eingeführt. Die Neuausrichtung wird auf die Versorgungsempfänger übertragen.

Die Grundlagen des sog. Musterbeamten werden in drei gleichmäßig aufsteigenden Schritten angepasst. Als Zielgröße tritt an die Stelle des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 der neue Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben in Höhe von rd. 138 Mio. € jährlich. Die Nachzahlung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile hat für den Zeitraum, für den der Freistaat Bayern gegenüber Besoldungs- oder Versorgungsempfängern Ansprüche auf Nachzahlung orts- oder familienbezogener Besoldungsbestandteile zu erfüllen hat, Mehrkosten von insgesamt rd. 312 Mio. € zur Folge.

Die Anpassung der Zuschussparameter in der Finanzierung nichtstaatlicher Schulen führt im Jahr 2023 zu Mehrkosten in Höhe von 4,945 Mio. €. Die jährlichen Mehrkosten je Anpassungsschritt (Drittel) belaufen sich auf 11,86 Mio. €, die künftigen Gesamtkosten somit auf 35,6 Mio. € jährlich.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „108 Abs. 9“ durch die Angabe „108 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
2. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.
3. Die Art. 35 und 36 werden wie folgt gefasst:

„Art. 35

Grundlagen des Orts- und Familienzuschlags

¹Der Orts- und Familienzuschlag wird nach Anlage 5 gewährt. ²Seine Höhe richtet sich nach der Ortsklasse des Hauptwohsitzes (§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes) des Beamten oder der Beamtin und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten oder der Beamtin entspricht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen.

Art. 36

Ortsklassen und Stufen des Orts- und Familienzuschlags

(1) ¹Die Ortsklasse des Hauptwohsitzes des Beamten oder der Beamtin entspricht der Mietenstufe nach § 12 des Wohngeldgesetzes, welcher die Gemeinde zugeordnet ist. ²Ist die Gemeinde des Hauptwohsitzes des Beamten oder der Beamtin keiner Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz zugeordnet, ist anstelle des Hauptwohsitzes auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen. ³In den Fällen des Art. 38 richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe der entsendenden Dienststelle. ⁴Für die Bestimmung der Ortsklasse sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgebend.

(2) Zur Stufe L gehören alle Beamten und Beamtinnen, die nicht zur Stufe V, zur Stufe 1 oder den folgenden gehören.

(3) Zur Stufe V gehören, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, verheiratete Beamte und Beamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

(4) ¹Zur Stufe V gehören auch, soweit diese nicht zur Stufe 1 oder den folgenden gehören, Beamte und Beamtinnen, die eine andere Person, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen Gründen bedürfen, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Beanspruchten mehrere nach Satz 1 Anspruchsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsberechtigte einen Orts- und Familienzuschlag der Stufe V wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen im Sinn des Satzes 1 in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben

Person in jeweils ihre Wohnungen, wird der Betrag der Stufe V des für den Berechtigten oder die Berechtigte maßgebenden Orts- und Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(5) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören die Beamten und Beamtinnen, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde. ²Die Stufe richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. ³Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend. ⁴Hat neben dem Beamten oder der Beamtin eine andere Person Anspruch auf einen kindbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz, wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag dem Beamten oder der Beamtin gewährt, dem oder der das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; Beamte und Beamtinnen im Sinn des Abs. 7 gelten insoweit als Berechtigte im Sinn des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG. ⁵Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. ⁶Art. 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer oder eine der Anspruchsberechtigten im Sinn des Satzes 4 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(6) ¹Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören auch Beamte und Beamtinnen, die einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. ²Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Abs. 5 gilt für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(8) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

4. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
5. Art. 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Anwendung des § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes tritt in dessen Abs. 1 Satz 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe V an die Stelle des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie in dessen Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Art. 6 an die Stelle des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
6. In Art. 75 Abs. 1 Satz 3, Art. 76 Satz 1 und 2, Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 4 und Art. 85 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
7. In Art. 91 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 94 bis 96)“ durch die Angabe „(Art. 95 und 96)“ ersetzt.
8. Art. 94 wird aufgehoben.
9. In Art. 108 werden die Abs. 13 und 14 die Abs. 12 und 13.

10. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Übergangsvorschriften zu orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteilen

(1) ¹Berechtigte erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** einen orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteil in Höhe des Betrags, um den der Orts- und Familienzuschlag bei Anwendung der Art. 35 bis 37 in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung auf diesen Zeitraum den aufgrund der Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. ²Für die Jahre 2020 bis 2022 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung anstelle der Anlage 5 auf die Anlage 11 abzustellen. ³Art. 36 Abs. 6 ist bei der Berechnung des Orts- und Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung nicht anzuwenden. ⁴Eine im Zeitraum des Satzes 1 gewährte Ballungsraumzulage nach Art. 94 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die nach den Sätzen 1 und 2 zu gewährenden Beträge anzurechnen.

(2) ¹Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht für Berechtigte, die nicht ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben oder über deren Widerspruch oder Klage bereits abschließend entschieden worden ist, nur für die Jahre, in denen der Dienstherr allgemein auf das Erfordernis einer Geltendmachung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hat. ²Im Falle eines Dienstherrnwechsels bestehen gesonderte Ansprüche nach Abs. 1 gegen die jeweiligen Dienstherrn für die Zeiten, in denen dort ein entsprechendes Dienstverhältnis begründet war, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach Satz 1 und Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Berechtigten, die am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags nach den Art. 35 bis 37 oder einer Ballungsraumzulage nach Art. 94 oder auf beide Leistungen haben, werden diese Leistungen weiter gewährt, solange die jeweiligen Voraussetzungen in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung vorliegen und solange und soweit die betragsmäßige Summe der Leistungen den nach den Art. 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag übersteigt. ²Im Fall einer Beurlaubung ohne Anspruch auf Bezüge sind die Leistungen im Sinn des Satzes 1 maßgeblich, die bei einer Beendigung der Beurlaubung am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** maßgebend wären.

(4) ¹Berechtigten, die, ohne dass darüber bereits abschließend entschieden worden ist, ein Fehlen der Amtsangemessenheit der Alimentation für ein drittes oder weiteres Kind durch Widerspruch oder Klage geltend gemacht haben, wird für bezugsberechtigte Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2019 ein erhöhter Familienzuschlag nach Maßgabe der folgenden Sätze gewährt. ²Eine Nachzahlung erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in welchem Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde. ³Ein Anspruch besteht nur, soweit im entsprechenden Zeitraum für das jeweilige Kind ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher in der jeweils geltenden Fassung bestand. ⁴Die zu gewährenden Erhöhungsbeträge betragen monatlich 313,97 € je drittem oder weiterem Kind. ⁵Teil 3 Abschnitt 6 findet keine Anwendung.“

11. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Art. 109 Abs. 1, 2 und 4 sowie Anlage 11 mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

12. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2023

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		70,00	277,58	405,52	396,51	474,69
II				434,05		
III			296,57	462,58	420,66	550,96
IV		90,00	315,56	491,11	433,28	589,64
V		110,00	334,55	554,41	446,28	628,69
VI		136,21	136,21	436,84	627,87	459,66
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,94	25,09	24,16	22,30	19,35	17,36	13,60	7,30
II	32,26	28,19	27,14	25,05	21,74	19,50	15,28	8,20
III	33,57	31,32	30,15	27,83	24,16	21,67	16,98	9,11
IV	37,30	34,80	33,50	30,92	26,84	24,07	18,86	10,12
V	40,99	38,24	36,81	33,98	29,49	26,45	20,73	11,12
VI	44,55	41,56	40,01	36,93	32,05	28,75	22,53	12,09
VII	48,95	45,67	43,97	40,58	35,21	31,59	24,75	13,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

13. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

Anlage 11

**Kalenderjahr 2020
Orts- und Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		20,00	266,28	389,02	380,38	455,38
II				394,67	391,79	491,79
III			271,88	400,32	403,55	528,55
IV		32,67	277,48	405,97	415,65	565,65
V			65,34	283,08	467,98	428,12
VI		130,67	130,67	288,67	539,46	440,96
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	29,68	22,50	21,61	19,82	16,99	15,08	11,48	5,44
II	29,97	25,28	24,27	22,26	19,08	16,94	12,89	6,11
III	30,25	28,08	26,97	24,73	21,20	18,82	14,32	6,78
IV	33,61	31,20	29,96	27,48	23,56	20,91	15,91	7,53
V	36,93	34,28	32,92	30,19	25,88	22,97	17,48	8,27
VI	40,14	37,26	35,78	32,82	28,13	24,97	19,00	8,99
VII	44,10	40,95	39,32	36,06	30,91	27,43	20,88	9,87

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2021
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		20,28	270,02	394,48	385,71	461,76
II				410,20	397,28	498,68
III			281,55	425,92	409,20	535,95
IV		33,13	293,08	441,62	421,48	573,58
V			304,61	503,32	434,12	611,57
VI		66,25	316,13	574,32	447,14	649,94
VII	132,50	132,50	316,13	574,32	447,14	649,94

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,18	23,27	21,45	18,59	16,65	13,00	6,88
II	31,23	27,16	26,14	24,10	20,88	18,71	14,61	7,72
III	32,36	30,18	29,04	26,78	23,20	20,78	16,23	8,58
IV	35,96	33,53	32,26	29,75	25,78	23,09	18,03	9,53
V	39,51	36,84	35,45	32,69	28,32	25,37	19,81	10,47
VI	42,95	40,04	38,53	35,53	30,78	27,57	21,53	11,37
VII	47,19	44,00	42,34	39,04	33,82	30,30	23,65	12,49

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Kalenderjahr 2022
Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		20,28	270,02	394,48	385,71	461,76
II				422,63	397,28	498,68
III			290,10	409,20	535,95	
IV		33,13	310,18	478,92	421,48	573,58
V			66,25	330,26	542,20	434,12
VI		132,50	132,50	350,33	615,68	447,14
VII						

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	30,10	24,36	23,44	21,63	18,77	16,83	13,18	7,05
II	31,35	27,36	26,34	24,30	21,09	18,91	14,81	7,92
III	32,59	30,40	29,26	27,00	23,43	21,01	16,45	8,80
IV	36,21	33,78	32,51	30,00	26,03	23,34	18,28	9,78
V	39,79	37,12	35,73	32,97	28,60	25,65	20,08	10,74
VI	43,25	40,34	38,83	35,83	31,08	27,87	21,83	11,67
VII	47,52	44,33	42,67	39,37	34,15	30,63	23,98	12,82

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
 - b) Im Satzteil nach Nr. 9 wird das Wort „Familienzuschlag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufen L und V“ ersetzt.
2. Art. 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
3. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Unterschiedsbetrags (Art. 69 Abs. 2)“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags nach Art. 69 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
4. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1
Orts- und Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag“.
5. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Orts- und Familienzuschlag

(1) ¹Auf den Orts- und Familienzuschlag finden die für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung. ²Im Fall des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayBesG ist auf die Ortsklasse I abzustellen. ³Besteht kein Anspruch nach Abs. 2, ist bei der Bemessung des Witwengeldes nach Art. 36 Abs. 1 der Orts- und Familienzuschlag der Stufe L nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe zugrunde zu legen.

(2) ¹Der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehende Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. ²Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten, der Beamtin, des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin für die Bemessung des Orts- und Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit der Witwer oder die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) haben würde. ³Soweit kein Anspruch nach Satz 2 besteht, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Orts- und Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte, die Beamtin, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin noch lebte. ⁴Hatte der Versorgungsurheber zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG und wird die Pflege von dem Witwer, der Witwe oder der Waise fortgeführt, ist die Stufe 1 oder folgende bei der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen, solange die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. ⁵Sind nach dem Tode eines Beamten, einer Beamtin, eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin mehrere Versor-

gungsempfänger vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des Witwers oder der Witwe. ⁶Ist kein Witwer oder keine Witwe vorhanden, richtet sich die Ortsklasse einheitlich nach dem Hauptwohnsitz des jüngsten Versorgungsempfängers. ⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder oder Anspruchsberechtigte nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

6. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
7. In Art. 77 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
8. Art. 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrags“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlags“ ersetzt.
9. In Art. 101 Abs. 5 Satz 2 und Art. 114d Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „oder des Orts- und Familienzuschlags“ eingefügt.
10. Nach Art. 114e wird folgender Art. 114f eingefügt:

„Art. 114f

Übergangsvorschriften zu orts- und familienbezogenen Versorgungsbestandteilen

(1) ¹Am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** zugestandene Familienzuschläge werden vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** vorhandenen Versorgungsempfängern in entsprechender Anwendung des bis ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Rechts solange anstelle des Orts- und Familienzuschlags weiter gewährt, bis die Anspruchsvoraussetzungen nach dem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder ein höherer Orts- und Familienzuschlag zusteht. ²Die Zuschläge nehmen nicht an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach Art. 4 teil. ³Verstirbt der Versorgungsurheber nach dem ...**[einzusetzen: Ende des Monats des Inkrafttretens]**, findet abweichend von Satz 1 Art. 69 Anwendung.

(2) ¹Ein Differenzbetrag nach Art. 109 Abs. 3 BayBesG, der vor der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestanden hat, wird Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen mit folgenden Maßgaben weiter gewährt:

1. soweit er auf einem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** bestehenden Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 beruht, gilt er als ruhegehaltfähiger Bezug;
2. soweit er auf einem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** bestehenden Anspruch auf Unterschiedsbetrag des Familienzuschlags zwischen der Stufe 1 und der nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz zustehenden Stufe beruht, wird er neben dem Ruhegehalt weitergezahlt;
3. soweit er auf einem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** bestehenden Anspruch auf Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung beruht, bleibt er außer Ansatz.

²Der Differenzbetrag vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich ein daneben zustehender Orts- und Familienzuschlag erhöht. ³Der Anspruch entfällt, wenn die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen nach dem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Recht nicht mehr vorliegen oder der Orts- und Familienzuschlag die betragsmäßige Summe der Familienzuschläge nach dem am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Recht übersteigt. ⁴Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem 1. Januar 2020 in den Ruhestand traten oder versetzt wurden, gilt Art. 109 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 2 Satz 1 BayBesG entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Differenzbetrages der Orts- und Familienzuschlag erst ab der Stufe 1 anzusetzen ist.

(4) Für Versorgungsempfänger gilt Art. 109 Abs. 4 BayBesG entsprechend.“

11. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 114f Abs. 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

12. In Art. 83 Abs. 2 Satz 2, Art. 85 Abs. 2 Satz 2 und Art. 86 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3 Satz 7 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes

In Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. einen Orts- und Familienzuschlag nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;“.
2. In Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 15 Abs. 5 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
3. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. einem Orts- und Familienzuschlag und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.“
2. In Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 7

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
2. In Art. 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe V“ ersetzt.
3. In Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2022 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „einem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ ersetzt und die Wörter „ , hinzu tritt eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG),“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe des Art. 59b“ sowie die Wörter „ , ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG“ durch die Wörter „und ein Versorgungszuschlag von 25 v.H. aus diesen Bezügen“ ersetzt.
2. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 41 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 Satz 2 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG“ ersetzt.
5. Vor Art. 60 wird folgender Art. 59b eingefügt:

„Art. 59b
Weitere Übergangsregelungen

¹Der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III wird ab...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** in Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 gemäß der Anlage 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung geleistet. ²Der nach Satz 1 bestimmte Betrag wird

 1. ab 1. August 2023 zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen dem sich aus Satz 1 ergebenden Betrag und dem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III,
 2. ab 1. August 2024 zuzüglich zweier Drittel der Differenz zwischen dem sich aus Satz 1 ergebenden Betrag und dem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III,
 3. ab 1. August 2025 in voller Höhe des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 in Ortsklasse I–III geleistet.“
6. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 und Art. 31 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III nach Maßgabe von Art. 59b“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung

Die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 2. Januar 2007 (GVBl. S. 15, BayRS 2030-2-27-F), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2021 (GVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Halbsatz 1 und 2 sowie § 36 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Familienzuschlags“ die Wörter „Orts- und“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****1. Zielsetzung**

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die familien- und fortan wieder ortsbezogenen Besoldungsbestandteile den aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend neu auszurichten. Die Besoldung der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen soll dafür künftig wieder stärker von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig gemacht werden. Einerseits soll dabei eine ortsbezogene Besoldungskomponente (wieder) eingeführt werden, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Andererseits soll eine Abkehr von dem Familienbild der Alleinverdiener-Familie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Mehrverdiener-Familie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße erfolgen. Die Neuausrichtung soll auf die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist eine systematische Neuausrichtung der an die familiären und fortan auch wieder an die örtlichen Verhältnisse anknüpfenden Besoldungsbestandteile. Hierfür werden die bisherigen Regelungen des Familienzuschlags durch Ergänzung einer Ortskomponente und einer neuen Stufe L für ledige Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen zu einem Orts- und Familienzuschlag erweitert und künftig wieder stärker an den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen ausgerichtet.

Die zu gewährenden Beträge werden entsprechend neu bemessen. Die Beträge orientieren sich dabei künftig an der Mehrverdiener-Familie als neuer und v. a. die tatsächlichen Verhältnisse in der modernen Gesellschaft widerspiegelnder Bezugsgröße für die Bestimmung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile.

Die Tabelle des Orts- und Familienzuschlags wird mit einer aufsteigenden Staffelung versehen, welche der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und Lebenshaltungskosten Rechnung trägt. Außerdem werden die bisher für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 gewährten Kindererhöhungsbeträge angehoben und fortan bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gewährt, um die überproportionale Belastung von Familien mit unteren und mittleren Einkommen durch Wohn- und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen.

Die bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährte Ballungsraumzulage wird unter Angleichung der Gebietskulisse in die neue Ortskomponente integriert.

Im Zuge dieser systematischen Neuausrichtung werden die familien- und künftig auch wieder ortsbezogenen Bezügebestandteile insgesamt umfassend modernisiert und das bisherige System des Familienzuschlags prinzipiell vereinfacht, wobei sowohl Regelungen im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug vereinfacht wie auch nicht mehr zeitgemäße Regelungen aufgegeben werden.

Schließlich werden notwendige Übergangsregelungen sowie Nachzahlungsregelungen für Widerspruchsführer und Widerspruchsführerinnen sowie Kläger und Klägerinnen für vergangene Jahre geschaffen.

Ausgehend vom Grundsatz der Akzessorietät von Besoldung und Versorgung und angesichts dessen, dass das Alimentationsprinzip auch für Versorgungsberechtigte uneingeschränkt gilt, wird die Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag auf die Versorgungsempfänger übertragen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich (vgl. Art. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG und Art. 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes – BayBeamtVG).

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren sowie diesen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen er die Besoldung an die tatsächlichen Notwendigkeiten und die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortwährend anzupassen hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 u. a.) und Beschluss vom 17. November 2015 (Az. 2 BvL 19/09 u. a.) erstmals einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt, mittels dessen es im Rahmen seiner zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkten Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung prüft, ob die von Verfassungswegen gebotene Mindestalimentation gewahrt wird. Mit am 28. und 29. Juli 2020 verkündeten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung hierzu weiter konkretisiert.

Die vorzunehmende Prüfung vollzieht sich auf drei Stufen: Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Diese setzen sich zusammen aus einem Vergleich der Besoldungsentwicklung der zurückliegenden 15 Jahre mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter). Bleibt der über diesen Zeitraum erhöhte Indexwert der Besoldung um mehr als 5 % hinter dem entsprechend erhöhten Indexwert des jeweiligen Parameters eins bis drei zurück, so entfaltet dieser seine Indizwirkung. Ggfs. ist ergänzend für einen weiteren, gleich langen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpflichtprüfung).

Im Rahmen des vierten Parameters ist ein systeminterner Besoldungsvergleich vorzunehmen. Dem vierten Parameter kommt dabei in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung zu. Einerseits indiziert eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren – einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Andererseits ist auch das sog. Mindestabstandsgebot Teil der Prüfung des vierten Parameters. Dieses Mindestabstandsgebot besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und der Alimentation der erwerbstätigen Beamten und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen hinreichend deutlich werden muss. Um das Mindestabstandsgebot zu wahren, muss deren Nettoalimentation um 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegen, wobei ein Verstoß dagegen in den betroffenen Besoldungsgruppen bereits für sich genommen eine Verletzung des Alimentationsprinzips darstellt.

Abgeschlossen wird die erste Prüfungsstufe durch einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder als fünftem Parameter. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung 10 % unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden.

Dabei kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Tiefe der Prüfung zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden Unteralimentation. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

In die Abwägung auf zweiter Prüfungsstufe sind sodann weitere alimentationsrelevante Kriterien, wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Beamten bzw. einer Beamtin, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen, einzubeziehen.

Liegt nach der Gesamtabwägung auf zweiter Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

a) Zu den Maßgaben des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung im Speziellen

Für die im Hinblick auf die Wahrung des Mindestabstandsgebotes durchzuführenden Vergleichsrechnungen ist zwischen Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern und mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern (sog. „kinderreiche Beamte“) zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dabei für die Betrachtung der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern eine vierköpfige Alleinverdiener-Familie eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, jedoch nicht Leitbild der Beamtenbesoldung.

Bei bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat die Nettoalimentation einschließlich etwaiger familienbezogener Besoldungsbestandteile und des Kindergeldes auch in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau einer entsprechenden Familie mit Grundsicherungsbezug zu wahren. Ab dem dritten unterhaltsberechtigten Kind muss der gewährte familienbezogene Gehaltsbestandteil für sich genommen mindestens 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes betragen (Kind-zu-Kind-Betrachtung).

In seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht v. a. die Parameter dieser im Hinblick auf das Mindestabstandsgebot vorzunehmender Vergleichsberechnungen maßgeblich konkretisiert.

Anknüpfungspunkt aufseiten der Grundsicherungsempfänger ist die Grundsicherung mit allen staatlicherseits gewährten Elementen des Lebensstandards. Insbesondere hinsichtlich der Wohnkosten muss dabei ein Ansatz gewählt werden, der auch in Kommunen mit höheren Unterkunftskosten gewährleistet, dass das Grundsicherungsniveau nicht unterschritten wird. Die Besoldungsgesetzgeber sind allerdings nicht verpflichtet, die Mindestbesoldung eines Beamten oder einer Beamtin bzw. eines Richters oder einer Richterin auch dann an den regionalen Höchstwerten auszurichten, wenn dieser oder diese hiervon gar nicht betroffen ist. Die Besoldungsgesetzgeber sind vielmehr frei, Besoldungsbestandteile auch an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen.

Des Weiteren bestimmt sich der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen. Auch Dienstleistungen zu vergünstigten Sozialtarifen, wie etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (ÖPNV, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder usw.) und die seit 2019 für Grundsicherungsempfänger im Hinblick auf die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege grundsätzlich kostenfreie Kinderbetreuung dürfen bei der Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht unberücksichtigt bleiben.

b) Umsetzung der Maßgaben des Mindestabstandsgebots

In Umsetzung der vorstehend geschilderten verfassungsrechtlichen Anforderungen des Mindestabstands zur Grundsicherung werden die an die familiären Verhältnisse anknüpfenden Bezügebestandteile systematisch neu – namentlich künftig wieder stärker an die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen und dazu v. a. auch wieder an die örtlichen Verhältnisse anknüpfend – ausgerichtet.

Hierfür werden die bisherigen Regelungen des Familienzuschlags durch Ergänzung einer Ortskomponente und einer neuen Stufe L für ledige Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen zu einem Orts- und Familienzuschlag erweitert.

Die Beträge des Familienzuschlags werden entsprechend erhöht. Die Beträge orientieren sich dabei künftig an der Mehrverdiener-Familie als neuer und vor allem die tatsächlichen Verhältnisse in der heutigen Zeit widerspiegelnder Bezugsgröße für die Bestimmung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile.

Die Tabelle des Orts- und Familienzuschlags wird mit einer aufsteigenden Staffelung versehen, welche der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und bei Familien mit Kindern auch insgesamt mit Lebenshaltungskosten Rechnung trägt. Die Stufen L und V dienen künftig dazu, bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern oder Richterinnen ohne Kinder die Belastung durch hohe Wohnkosten in sehr teuren Wohnlagen abzumildern, weshalb nur noch Beträge in der obersten Ortsklasse (Stufe L) bzw. Beträge in den jeweiligen Ortsklassen mit entsprechend abgestuften Beträgen (Stufe V) ausgewiesen werden. Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 dient hingegen dazu, die gesteigerten Belastungen von Familien mit Kindern insgesamt entsprechend zu berücksichtigen. Generell erfolgt damit insgesamt eine stärkere Fokussierung auf Familien mit Kindern. Im Sinne des vorstehend geschilderten Regelungsziels wird außerdem der Kreis der Berechtigten enger gefasst.

Des Weiteren werden die bereits vorhandenen Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5, die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) zum 1. Januar 1986 mit gleicher sozialer Zielrichtung eingeführt wurden (ausschlaggebend war seinerzeit die politische Diskussion über die Nähe des einfachen Dienstes zur Sozialhilfe), angehoben und fortan bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gewährt, um die sich in jüngster Vergangenheit gerade durch die Entwicklung der Wohnkosten wieder verstärkende überproportionale Belastung von Familien mit unteren und mittleren Einkommen durch Wohn- und Lebenshaltungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährte Ballungsraumzulage wird im Sinne einer Weiterentwicklung unter Angleichung der Gebietskulisse in die neue Ortskomponente integriert und deshalb in ihrer bislang bestehenden Form aufgegeben. Durch die Integration in den Orts- und Familienzuschlag werden die künftig gewährten Leistungen, die an die bisherige Ballungsraumzulage anknüpfen, alimentativ.

Der Familienzuschlag wird, um die künftigen wesentlichen Anknüpfungspunkte besser erkennbar abzubilden, in Orts- und Familienzuschlag umbenannt.

Aufgrund der Jahresbetrachtung seitens des Bundesverfassungsgerichts werden die Beträge des Orts- und Familienzuschlags künftig regelmäßig anhand der Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung zu überprüfen und ggf. anzupassen sein (lfd. Evaluation).

Im Einzelnen zu den vorstehend geschilderten Maßnahmen:***(Wieder-)Einführung einer Ortskomponente***

Bereits in der Vergangenheit knüpfte die Besoldung an die örtlichen Verhältnisse an. So wurde mit dem Bundesbesoldungsgesetz des Jahres 1957 (Gesetz vom 27. Juli 1957, BGBl. I S. 993) der seinerzeit bestehende Wohnungsgeldzuschuss mit Wirkung vom 1. April 1957 durch einen regional unterschiedlichen Ortszuschlag ersetzt. Aufgrund der sich über die Zeit in ländlichen und städtischen Gebieten zunehmend annähernden Lebenshaltungskosten wurden die seinerzeit bestehenden Ortsklassen nach und nach gestrichen (zuletzt durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971, BGBl. I S. 208), ab dem 1. Januar 1973 wurden schließlich keine Ortsklassen mehr ausgewiesen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1975 erfolgte im Anschluss daran zwar eine Bereinigung des Normtextes bezüglich der Bemessung des Ortszuschlags nach Ortsklassen (durch Siebentes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974, BGBl. I S. 3716), dennoch wurde – obwohl ein Ortszuschlag tatsächlich nicht mehr gewährt wurde – zunächst weiterhin an der überkommenen Terminologie festgehalten. Eine Umbenennung in „Familienzuschlag“ erfolgte erst mehr als 20 Jahre später mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322). Seither war der Ortszuschlag auch begrifflich aus dem Besoldungsrecht getilgt.

In jüngster Vergangenheit haben sich die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland v. a. im Hinblick auf die Wohnkosten allerdings regional wieder deutlich auseinanderentwickelt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den seitens des Bundesgesetzgebers als Reaktion auf diese Entwicklungen vorgenommenen Anpassungen im Wohngeldrecht, wie etwa die mit Wirkung vom 1. Januar 2020 erfolgte deutliche Anhebung der Wohngeldsätze, der Einführung einer neuen Mietenstufe VII durch Art. 1 und 1b des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetzes vom 15. Mai 2020 (BGBl. I 1015) sowie der fortan regelmäßig vorgesehenen Anpassung der Wohngeldsätze. Auch der Freistaat Bayern ist als Flächenstaat mit großer regionaler Diversität von diesen unterschiedlichen Entwicklungen der Lebenshaltungskosten (v. a. der Wohnkosten) betroffen.

Entsprechend der in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) aufgestellten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das einerseits bei der Vergleichsrechnung zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung hinsichtlich der Wohnkosten einen Ansatz verlangt, der auch in Kommunen mit höheren Unterkunftskosten gewährleistet, dass das Grundsicherungsniveau nicht unterschritten wird, andererseits allerdings darauf hinweist, dass die Besoldungsgesetzgeber nicht verpflichtet seien, die Mindestbesoldung auch für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen an regionalen Höchstwerten auszurichten, wenn dieser oder diese hiervon gar nicht betroffen sind, sondern es vielmehr freistehe, Besoldungsbestandteile auch an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen, wird daher der bisherige Familienzuschlag wieder um eine Ortskomponente erweitert. Er trägt künftig die Bezeichnung „Orts- und Familienzuschlag“. Die (wieder) eingeführte Ortskomponente wird sich dabei künftig entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts an den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes orientieren.

Systemwechsel zur Mehrverdiener-Familie als neuer Bezugsgröße

Bisheriger Bezugspunkt für die Bemessung der Besoldung ist – wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 darlegt¹ – die sog. Alleinverdiener-Familie. Das Bundesverfassungsgericht führt dabei zum Familienbild aus, dass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nach wie vor davon auszugehen sei, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne (weshalb es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl (erst) ab dem dritten Kind bedürfe). Die vierköpfige Alleinverdiener-Familie sei demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, jedoch nicht das Leitbild der

¹ BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 47.

Beamtenbesoldung, wie das Bundesverfassungsgericht weiter in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 klarstellt.

Tatsächlich sind Familienbilder in der heutigen Gesellschaft genauso wie Erwerbsbiografien deutlich vielschichtiger geworden und haben sich – vor allem in jüngster Vergangenheit – stark gewandelt.

Bis in die 1970er-Jahre war das Modell der Hausfrauenehe mit der Formulierung, dass die Frau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts erfüllt, in § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert. Zu einer Erwerbstätigkeit war sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichten. Mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 hat sich das BGB von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet. Die Eheleute entscheiden nach der Leitvorstellung des BGB seither autonom über die Aufgabenverteilung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit.

In tatsächlicher Hinsicht teilen Eltern sich die Betreuung gemeinsamer Kinder in der heutigen Gesellschaft zunehmend auf, und immer weiter verbesserte Kinderbetreuungsangebote verbunden mit einem sich vollziehenden gesellschaftlichen Wandel im Hinblick auf alte Rollenbilder ermöglichen es gerade auch Frauen, Familie und Berufsleben erheblich besser zu vereinbaren als noch vor wenigen Jahren. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die Entwicklung der Erwerbstätigenquote von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, die in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Schub erfahren hat und zwischen 1991 und 2020 von ca. 57 % auf knapp 72 % angestiegen ist, sich mithin der Erwerbstätigenquote von Männern nahezu angenähert hat, welche im gleichen Zeitraum unverändert bei etwa 79 % lag.² Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist damit heute der Regelfall und dies unabhängig vom Familienstand und der Familiensituation. Auch wenn die Gründung einer Familie in der Zeit unmittelbar nach der Geburt weiterhin oftmals zu einer vorübergehenden Verminderung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils führt, sorgen mittlerweile staatliche Leistungen wie das Elterngeld dafür, dass auch in dieser Zeit beide Elternteile zum Familienunterhalt beitragen können.

Flankierend hierzu hat auch der Gesetzgeber im Beamtenrecht eine Reihe von Regelungen getroffen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollen, wie beispielsweise weitreichende Regelungen im Bereich der Arbeitszeit (Einführung der Teilzeitbeschäftigung und in jüngster Zeit die Ausweitung besonderer Arbeitsformen wie das mobile Arbeiten oder das Arbeiten im Homeoffice).

Seit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 hat sich das Besoldungsrecht demzufolge nicht nur nahezu vollständig vom Familienleitbild des bürgerlichen Rechts abgekoppelt, sondern auch die rein tatsächlichen gesellschaftlichen Veränderungen diesbezüglich nicht mehr nachvollzogen.

Auch fließen in die Ermittlung der sozialrechtlichen Grundsicherung beim Vergleich mit der Besoldung Komponenten ein, die ihren Entstehungsgrund in dem geschilderten Wertewandel haben. So dürfen beispielsweise seit 1. August 2019 von Grundsicherungsempfängern und Grundsicherungsempfängerinnen keine Beiträge mehr für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erhoben werden. Einen solchen Bedarf zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen hat es in früheren Dekaden, als die Alleinverdiener-Familie noch das weit überwiegend praktizierte Familienmodell war, nicht gegeben. Er ist erst durch die weitgehende Berufstätigkeit beider Elternteile und die daraus abgeleitete (und erfüllte) politische Forderung, durch die Schaffung solcher Tageseinrichtungen eine bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen zu ermöglichen, entstanden. Diese soziale Verbesserung für Grundsicherungsempfänger und Grundsicherungsempfängerinnen ist wegen des vom Bundesverfas-

² Erwerbstätigenquoten nach Gebietsstand und Geschlecht in der Altersgruppe 15 bis unter 65 Jahren, Ergebnis des Mikrozensus in %, Statistisches Bundesamt (Destatis);

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetigen-quoten-gebietsstand-geschlecht-altergruppe-mikrozensus.html>

In Bayern bspw. 2018 Erwerbstätigenquote von ca. 80 % bei Müttern in Paarfamilien mit Kindern von sechs bis unter 18 Jahren (18,2 % Vollzeit, 61,3 % Teilzeit);

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/05/PD20_N023_132.html

sungsgericht vorgegebenen Mindestabstandsgebots bei der Ermittlung der Mindestalimentation zu berücksichtigen. Konsequenterweise sind insofern nicht nur die durch die Beiträge für die Kinderbetreuung entstehenden zusätzlichen Kosten in die Vergleichsberechnungen aufzunehmen, sondern auch die durch die Kinderbetreuung erst ermöglichte und tatsächlich praktizierte Berufstätigkeit ist bei der Bestimmung des typisierend zugrunde zu legenden Familienbilds zu berücksichtigen.

Auch die Entwicklung der seitens des Freistaates Bayern als Dienstherr gewährten Beihilfeleistungen bestätigt den vorstehend geschilderten Trend in doppelter Hinsicht: Zum einen beläuft sich der Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen, die auf Ehegatten entfallen, mittlerweile auf rund 4 %, was für eine entsprechende eigene, wirtschaftliche Absicherung durch entsprechende Einkünfte der ganz überwiegenden Mehrzahl der berücksichtigungsfähigen Ehegatten spricht. Zum anderen fällt dieser Anteil bei den aktiven Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen in erheblichem Maße niedriger aus, als bei den Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, was den Wandel der Familien- und Rollenbilder weiter unterstreicht.

Die Alleinverdiener-Familie mit zwei Kindern, die über viele Dekaden hinweg Bezugsgröße und damit Grundlage für die Bemessung der Besoldung der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen war, bildet insofern die tatsächlichen Familienverhältnisse der modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts nicht mehr realitätsgerecht ab. Sie ist daher auch als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend.

Im Hinblick auf den von diesen Entwicklungen getragenen, zeitgemäßen Leitgedanken der Besoldung, dass in der modernen Gesellschaft grundsätzlich beide Elternteile zum Familienunterhalt beitragen, bilden die Tabellenbeträge der Anlage 5, die Grundlage der Bemessung des Orts- und Familienzuschlags sind, künftig die Bedarfe einer sog. Mehrverdiener-Familie ab. Die für den Familienunterhalt erforderlichen orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile werden diesem Leitbild folgend künftig in einer Höhe gewährt, die berücksichtigt, dass regelmäßig auch von dem anderen Elternteil ein Beitrag zum Familieneinkommen zu erwarten ist. Als Größe wird dabei in Anlehnung an den bereits im Bereich der Beihilfe mit ähnlicher Zielrichtung bewährten Betrag ein Einkommen i. H. v. 20.000 € p. a. zugrunde gelegt.

Um die immer größeren Herausforderungen hinsichtlich der Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit abzumildern, die mit steigender Familiengröße im Hinblick auf den Aufwand zur Betreuung von Kindern einhergehen, wird der Orts- und Familienzuschlag ab dem vierten Kind um einen nach den Ortsklassen gestaffelten Zuschlag erhöht.

Bezugspunkt des Wechsels zu dem Leitbild der Mehrverdiener-Familie sind die orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Die Grundbesoldung bleibt unberührt und soll auch weiterhin entsprechend der Stellung des Freistaates Bayern im Spitzenbereich des Besoldungsgefüges von Bund und Ländern weiterentwickelt werden.

Im Hinblick auf die Familiengröße eignet sich die Familie mit zwei Kindern hingegen weiterhin als Bezugsgröße. Während Beamtenfamilien mit drei oder mehr Kindern auch in der aktuellen Personalstruktur weiterhin die Ausnahme darstellen, gibt es in der Gesamtheit der Beamtenfamilien mit bis zu zwei Kindern in etwa 1,7-mal so viele Familien mit zwei Kindern wie mit nur einem Kind.

Stärkere Fokussierung auf Familien mit Kindern

Im neuen System des Orts- und Familienzuschlags wird der Fokus künftig insgesamt stärker auf Familien mit Kindern gelegt, die mit einer überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und Lebenshaltungskosten konfrontiert werden. Der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1 wird deshalb künftig unter der Bezeichnung „Stufe V“ mit entsprechend abgestuften Beträgen in den jeweiligen Ortsklassen gewährt, um somit die besondere Belastung durch Lebenshaltungs- und Wohnkosten – also insbesondere in Ballungsräumen – abzubilden. Außerdem wird der Kreis der Berechtigten diesem Regelungsziel entsprechend enger gefasst. Künftig erfolgt eine Gewährung nur noch für verheiratete Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen und Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen in Lebenspartnerschaft, hingegen nicht mehr für verwitwete Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen und

geschiedene Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen mit Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen einerseits keine entsprechenden unmittelbaren Bedarfe mehr vorhanden sind, wie andererseits damit vor allem im Hinblick auf geschiedene Beamte und Beamtinnen auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Vollzug erreicht werden kann, da die aufgrund der bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen erforderliche Prüfung einer Unterhaltsverpflichtung dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber entfallen kann. Für Bestandsbeamte und Bestandsbeamtinnen wird eine Besitzstandsregelung geschaffen. Ferner wird der Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse VII für das Jahr 2023 gegenüber 2022 um rd. 80 € erhöht, um sicherzustellen, dass auch künftig Familien mit nur einem Kind betragsmäßig den bisherigen Familienzuschlag einschließlich der Ballungsraumzulage erhalten.

Erweiterung der bestehenden Kindererhöhungsbeträge

Da steigende Lebenshaltungs- und insbesondere Wohnkosten gerade untere Einkommensbezieher überproportional belasteten, werden des Weiteren die bestehenden Kindererhöhungsbeträge (bisher bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5) erweitert.

Der Gedanke eines Ausgleichs der überproportionalen Belastung unterer Einkommensbezieher und Einkommensbezieherinnen spiegelt sich dabei nicht etwa nur außerhalb des Beamtenrechts, wie beispielsweise im sozialen Wohnraumrecht im Modell der einkommensorientierten Förderung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz wider, sondern ist auch dem geltenden Beamten- und dabei insbesondere dem Besoldungsrecht nicht fremd. So kann die einkommensorientierte Förderung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz bei entsprechendem Fördermodell bereits bisher auch Bewohnern und Bewohnerinnen von Staatsbedienstetenwohnungen nach Maßgabe der Richtlinien für die Zusatzförderung im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge als ergänzende Fürsorgeleistung zuteilwerden. Und im Bereich des Besoldungsrechts wurden bereits im Jahr 1986 Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 5 eingeführt.

Um der Belastung von Familien mit Kindern durch Lebenshaltungs- und insbesondere Wohnkosten gerade in Ballungsräumen wie München mit angespannter Lage auf dem Wohnungsmarkt sowie spürbarer Aufwärts-Entwicklung in jüngster Vergangenheit adäquat Rechnung zu tragen, werden die bestehenden Kindererhöhungsbeträge entsprechend erweitert: Künftig erhalten Beamtinnen und Beamte bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 Kindererhöhungsbeträge. Die erweiterten Kindererhöhungsbeträge orientieren sich dabei betragsmäßig künftig ebenfalls an den Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz und werden dementsprechend abgestuft und gerade für teurere Wohnlagen erhöht.

Die Kindererhöhungsbeträge orientieren sich dabei künftig an den gewichteten Regelsätzen für berücksichtigungsfähige Kinder in der Grundsicherung. In Besoldungsgruppe A 3, Mietenstufe VII beläuft sich der Betrag auf 15 % des nach Altersstufen gewichteten Regelbedarfs eines berücksichtigungsfähigen Kindes. In darunterliegenden Mietenstufen bzw. darüberliegenden Besoldungsgruppen erhalten Beamte und Beamtinnen davon abgestufte Beträge.

Im Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau

Die Vergleichsrechnung zur Wahrung des Mindestabstandsgebots stellt sich nach Umsetzung der mit diesem Gesetz intendierten systematischen Neuausrichtung der familien- und ortsbezogenen Besoldungsbestandteile für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Beamtenfamilie ³		Grundsicherungsempfänger-Familie ⁴	
Bruttobezüge	28.469,16 €	Regelsätze	17.298,72 €
zzgl. orts- und familienbezogene Bezügebestandteile	+ 8.528,64 €	zzgl. Wohnkosten	+ 14.454,00 €
zzgl. jährl. Sonderzahlung	+ 2.410,85 €	zzgl. Heizkosten	+ 1.443,48 €
abzgl. Einkommensteuer	- 2.466,00 €	zzgl. Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)	+ 1.062,24 €
abzgl. Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankenversicherung	- 7.473,36 €	zzgl. Staatlicherseits gewährte Leistungen zu vergünstigtem Sozialtarif	+ 1.557,36 €
zzgl. Kindergeld	+ 5.256,00 €		
zzgl. regelmäßig vom anderen Elternteil zu erwartenden Beitrag zum Familieneinkommen, Netto-Anteil	+ 12.736,00 €		
		Zwischensumme	35.818,80 €
		x 1,15	
Summe	47.461,29 €	Summe	41.188,17 €

Zu den Berechnungsgrundlagen

Regelsätze

Die den Vergleichsrechnungen zugrunde gelegten Regelbedarfssätze richten sich nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII. Für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen wurde jeweils der Regelbedarf nach der Bedarfsstufe 2 – mithin 404,00 € je Erwachsenen im Jahr 2022 – angesetzt. Für die im Orts- und Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder wurden die Regelbedarfssätze der altersabhängigen Regelbedarfsstufen entsprechend der Methodik, die auch das Bundesverfassungsgericht heranzieht, anhand der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet. Für jedes Kind wurde daher für das Jahr 2022 ein gewichteter Regelsatz von 316,78 € herangezogen.

Wohnkosten

Die Wohnkosten wurden Anlage 1 zu § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) entnommen, wobei – entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – ein Sicherheitsaufschlag von 10 % vorgenommen wurde.

Heizkosten

Die Heizkosten sind den Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Zuge der Regelbedarfsermittlung entnommen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 klar, dass die darin vorgenommenen Ausführungen zur Berechnung des Grundsicherungsniveaus keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen, sondern es den Besoldungsgesetzgebern freistünde, die

³ Besoldungsgruppe A 3, Stufe 2, verheiratet, zwei Kinder, Mehrverdiener-Familie, Wohnort: München, Kalenderjahr 2022.

⁴ Verheiratet, zwei Kinder, Wohnort: München, Kalenderjahr 2022.

Höhe des Grundsicherungsniveaus mithilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen.⁵

Die Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Zuge der Regelbedarfsermittlung eignen sich aufgrund ihrer gleichgerichteten Zwecksetzung besonders zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wird alle fünf Jahre erhoben. Herangezogen wurden die letztverfügbaren Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 im Zuge der Regelbedarfsermittlung, eine Fortschreibung der Werte ist anhand des Verbraucherpreisindex Bayern (Abteilung 04 „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“) erfolgt.

Hinsichtlich der Heizkosten wurden die kumulierten Ausgabepositionen der Untergruppe 45 (Energie) ohne Strom und Eis für Kühl- und Gefrierzwecke der Gruppe der untersten 20 % der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, Ehepaar-/Paarhaushalten mit einem Kind ohne Altersbegrenzung, herangezogen, wobei für die Familie mit zwei Kindern zum Betrag für den Haushalt nochmals der auf ein Kind entfallende Anteil addiert wurde.

Die nach § 12 Abs. 6 WoGG seit dem Jahr 2021 gewährten monatlichen Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten werden zusätzlich berücksichtigt.

Für das Jahr 2022 ergeben sich damit zu berücksichtigende Heizkosten von 120,29 € monatlich für einen Vier-Personen-Haushalt.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) bei Kindern wurden anhand seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales statistisch erhobener Werte ermittelt, welche die durchschnittlichen, tatsächlichen monatlichen Ausgaben für die jeweiligen Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 28 SGB II je Leistungsberechtigtem im Alter von unter 25 Jahren in Bayern abbilden. Diese Werte wurden für Zeiträume, für die noch keine entsprechenden tatsächlichen Werte vorliegen, mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung i. H. v. 3 % fortgeschrieben.

Eine Typisierung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) ist dabei unumgänglich, da diese an die individuellen und persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten anknüpfen und es keinen im Vollzug sinnvoll abzubildenden Maßstab gibt, anhand dessen diese Bedarfe für eine solche Vielzahl verschiedener Fälle ohne unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bestimmt werden könnten. Die seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales statistisch erhobenen Werte bilden dabei die Durchschnitte der regelmäßig gewährten Leistungsarten, also persönlicher Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten ab.

Die letztverfügbaren Werte aus dem Jahr 2020 wurden mit einer typisierenden Steigerung i. H. v. 3 % jährlich fortgeschrieben. Für das Jahr 2022 wurde ein Wert i. H. v. 44,26 € monatlich je berücksichtigungsfähigem Kind angesetzt.

Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif

Die hinsichtlich der staatlicherseits gewährten Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif angesetzten Berechnungsgrundlagen beruhen ebenfalls auf den Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 im Zuge der Regelbedarfsermittlung.

Dabei wurde die typisierende Annahme getroffen, dass Ermäßigungen für Erwachsene betragsmäßig im Umfang der Hälfte gewährt werden, wie die untersten 20 % der Haushaltsnettoeinkommen für diesen Bereich ausgeben (auf Erwachsene entfallender Anteil für „Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ der untersten 20 % der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte, Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind

⁵ BVerfG, Beschluss v. 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, Rn. 53.

ohne Altersbegrenzung) sowie Ermäßigungen für Kinder, die regelmäßig höhere Ermäßigungen erhalten, im gleichen Umfang wie die in Bezug genommenen Ausgaben gewährt werden.

Hinsichtlich gewährter Vergünstigungen im Bereich ÖPNV wurde je Erwachsenem typisierend die durchschnittliche Vergünstigung für ein Sozialticket im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund, der nahezu alle Gebiete in Bayern in Mietenstufe VII nach dem WoGG abdeckt, herangezogen.

Auch bzgl. der staatlicherseits gewährten Leistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif erfolgte eine Fortschreibung anhand der einschlägigen Abteilungen des Verbraucherpreisindex Bayern. Lediglich eine Fortschreibung der Vergünstigungen bei den Kosten für die Kinderbetreuung erfolgte im Hinblick auf die seit 2019 in Bayern erfolgende Zuschussung von Kindergartengebühren und das 2020 eingeführte Krippengeld nicht.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wurde daher im Jahr 2022 je Erwachsenem ein Betrag von 27,15 € monatlich sowie je Kind ein Betrag von 37,74 € (Kinderbetreuungskosten: 27,47 € sowie 10,00 € für Freizeit, Unterhaltung und Kultur) berücksichtigt.

Netto-Besoldung Beamtenfamilie

Die anzusetzenden Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankenversicherung beruhen auf seitens des Verbandes der Privaten Krankenversicherung übermittelten Werten für eine entsprechende Musterfamilie.

Die in Abzug zu bringende Lohnsteuer ist dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen entnommen.

Der regelmäßig vom anderen Elternteil zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen wird im Hinblick auf den in Anlehnung an den bereits im Bereich der Beihilfe in Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) mit ähnlicher Zielrichtung bewährten Betrag mit 20.000,- € brutto angesetzt. Hiervon werden die Lohnsteuer⁶ in Abzug gebracht sowie zusätzlich 20 % pauschal zur Abgeltung von Sozialabgaben etc.

Keine Berücksichtigung von einmalig gewährten Sonderleistungen

Einmalige (etwa aufgrund der Coronapandemie gewährte) Sonderleistungen wurden bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus nicht berücksichtigt, da spiegelbildlich aufseiten der Beamtenfamilie die im Zuge der Übertragung des Tarifabschlusses vom 29. November 2021 auf die Beamten und Beamtinnen gewährte einmalige Corona-Sonderzahlung ebenfalls unberücksichtigt geblieben ist.

c) Zur Prüfung der Alimentation im Übrigen

Hinsichtlich der Prüfung der weiteren Parameter, insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Fortschreibung der Besoldung, wird auf das Gesetz vom 23. Juni 2022 (GVBl. 2022 S. 254 – Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022) verwiesen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Nr. 1 Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Notwendige Folgeänderung durch geänderte Bezeichnung.

Zu Nr. 2

Schaffung einer Legaldefinition zur Vereinfachung von Verweisen.

Zu Nr. 3

Zu Art. 35

Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes nach dem Bundesmeldegesetz wird als Bezugsgröße für die Berechnung des Orts- und Familienzuschlags eingeführt. Der Hauptwohnsitz bildet dabei sowohl die v. a. am Wohnort entstehende tatsächliche Belastung mit

⁶ Nach BMF-Steuerrechner, Steuerklasse V.

den Wohnkosten als erheblichem Faktor der Höhe der Lebenshaltungskosten ab, wie dieser auch mit der im Grundsicherungsrecht als Vergleichsgröße für das Mindestabstandsgebot geltenden grundsätzlichen Freizügigkeit korreliert, und eignet sich daher besonders als Anknüpfungspunkt.

Gleichzeitig erfolgt eine Streichung der Besoldungsgruppe als Bezugsgröße für den Orts- und Familienzuschlag, da im Sinne einer Evaluation der bisherige unterschiedliche Betrag der Stufe 1 (künftig Stufe V) des Familienzuschlags zwischen den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 und den übrigen Besoldungsgruppen aufgegeben wird. Hierdurch wird auch der bisherige Satz 3, der die für Anwärter und Anwärterinnen maßgebende Besoldungsgruppe festlegt, obsolet.

Die historisch bedingten Anrechnungsbeträge lediger Beamten und Beamtinnen, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, begegnen mittlerweile einer nur noch sehr geringen Zahl an Anwendungsfällen und werden daher im Sinne einer Vereinfachung der Regelung aufgegeben. Der bisherige Abs. 2 ist daher zu streichen. Betroffene Beamte und Beamtinnen mit Kindern unterfallen nach dem Systemwechsel im Orts- und Familienzuschlag daher künftig den regulären Regelungen des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 und folgender.

Das Aufgeben der Unterscheidung zwischen den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 und den übrigen Besoldungsgruppen trägt dabei genauso wie der künftige Entfall der Anrechnungsbeträge lediger Beamten und Beamtinnen, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, zu einer Modernisierung des Systems orts- und familienbezogener Bezügebestandteile bei, wie dies auch mit einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Zu Art. 36

Art. 36 regelt künftig die Zuordnung von Beamten und Beamtinnen – wie bisher – zu den Stufen und – neu hinzukommend – den Ortsklassen des Orts- und Familienzuschlags.

Verbunden mit dem Systemwechsel im Orts- und Familienzuschlag ist dabei auch eine neue Systematik der Zuordnung von Beamten und Beamtinnen zu den Stufen des Orts- und Familienzuschlags: Die Stufen des Orts- und Familienzuschlags bauen nicht mehr wie bisher aufeinander auf, sondern sind künftig stärker getrennt voneinander zu betrachten. Ein Beamter oder eine Beamtin kann künftig nur einer einzigen Stufe angehören, namentlich der Stufe, die seinen bzw. ihren persönlichen Verhältnissen entspricht. Der Beamte oder die Beamtin erhält nur den maßgeblichen Betrag der Stufe, der er oder sie zugeordnet ist. Dies wird durch die neu eingefügte Voraussetzung „soweit diese nicht zur Stufe ... oder den folgenden gehören“ sichergestellt.

Zu Abs. 1 (neu)

Die Ortsklasse des Hauptwohnsitzes wird – entsprechend der Empfehlung des Bundesverfassungsgerichts – anhand der Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz der jeweiligen Wohnortgemeinde bestimmt, welche über die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung entweder direkt oder über den jeweiligen Landkreis einer Mietenstufe zugeordnet ist. Mit den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes steht ein im Vollzug einfach zu handhabendes Kriterium bereit, welches typisierend die Relationen der unterschiedlichen Wohnkosten in den bayerischen Gemeinden zueinander abbildet. Die Erstellung eigener Ortsklassenverzeichnisse, wie im Rahmen des früheren Ortszuschlags notwendig, und der damit verbundene Verwaltungsaufwand entfallen somit.

Ist eine Gemeinde keiner Mietenstufe nach dem Wohngeldgesetz zugeordnet (beispielsweise in sog. Grenzpendler-Fällen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde im grenznahen Ausland haben), so ist nach Satz 2 im Hinblick auf die Wahrung des Rahmens des vollzugsnotwendigen Verwaltungsaufwands auf die Mietenstufe des dienstlichen Wohnsitzes im Sinn des Art. 17 BayBesG abzustellen. Liegt in den Fällen der Auslandsbesoldung (Art. 38) auch der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist nach Satz 3 auf die Mietenstufe der entsendenden Dienststelle abzustellen.

Zu Abs. 2 (neu)

Mit Abs. 2 wird eine neue Stufe L für Beamte und Beamtinnen, die nicht der Stufe V oder der Stufe 1 oder den folgenden unterfallen, geschaffen.

Durch die Stufe L soll der auch für Alleinstehende ohne Kinder stärkeren Belastung durch Wohnkosten in sehr teuren Wohnlagen in der Mietenstufe VII Rechnung getragen werden.

Die Stufe L bildet insofern den Ausgangspunkt für die aufsteigende Staffelung der Tabelle des Orts- und Familienzuschlags, welche der mit steigender Familiengröße überproportional ansteigenden Belastung durch Wohn- und – ab der künftigen Stufe 1 – den gesteigerten Belastungen von Familien mit Kindern und damit den Lebenshaltungskosten insgesamt Rechnung tragen soll.

In Anlage 5 ist für die Stufe L dementsprechend nur der Ausweis eines Betrags in Ortsklasse VII vorgesehen. Die Stufe L orientiert sich betragsmäßig an der (bisher als ergänzende Fürsorgeleistung gewährten) Ballungsraumzulage (Art. 94 BayBesG a. F.), wird jedoch fortan ohne Einkommensgrenzbetrag gewährt.

Zu Abs. 3 (ehemals Abs. 1)

Abs. 3 greift die Regelungen des ehemaligen Abs. 1 auf und definiert die Zugehörigkeit von Beamten und Beamtinnen zur künftigen Stufe V. Im Hinblick auf die mit dem Systemwechsel verbundene stärkere Fokussierung auf Familien mit Kindern wird dabei der Berechtigtenkreis der Stufe V durch Streichung der bisherigen Nrn. 2 (verwitwete Beamte und Beamtinnen sowie hinterbliebene Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft) und 3 (geschiedene Beamte mit Unterhaltsverpflichtung ausschließlich gegenüber dem früheren Ehegatten oder dem früheren Lebenspartner) insofern angepasst, als bislang Berechtigte, bei denen keine originären und unmittelbaren Bedarfe mehr vorhanden sind, künftig nicht mehr dem Berechtigtenkreis unterfallen. Insbesondere durch die Streichung der bisherigen Nr. 3 wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Vollzug erreicht, da die aufgrund der bisherigen gesetzlichen Voraussetzungen erforderliche Prüfung einer Unterhaltsverpflichtung dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber fortan entfallen kann.

Die bisher in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Konkurrenz-Regelung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst wird ebenfalls aufgegeben. Diese steht einerseits mit dem neuen System orts- und familienbezogener Bezügebestandteile, bei welchem die Mehrverdiener-Familie, die darauf aufbaut, dass beide Ehegatten zum Familienunterhalt beitragen, künftige Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Bezügebestandteile ist, nicht mehr im Einklang, wie andererseits mit deren Entfall eine weitere, spürbare Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Zu Abs. 4 (ehemals Abs. 2)

Abs. 4 bestimmt (wie der bisherige Abs. 2) auch fortan weitere Fälle, in denen eine Zuordnung zur künftigen Stufe V (bisher Stufe 1) erfolgt.

Da Beamte und Beamtinnen, die ein oder mehrere Kinder, für die ihnen Kindergeld zusteht oder zustehen würde, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, nach dem Systemwechsel künftig dem Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 und folgender unterfallen, kann die bisherige Nr. 1 des Satzes 1 gestrichen werden.

Die dauerhafte Aufnahme pflegebedürftiger Angehöriger in den Haushalt wird künftig im Hinblick auf einen sich auch in dieser Hinsicht vollziehenden Wandel der tatsächlichen Verhältnisse über eine Zuordnung zu Stufe 1 und den folgenden abgebildet (siehe Abs. 6), sodass eine Zuordnung zur Stufe V in diesen Fällen nicht mehr erforderlich ist.

Die im Rahmen der Aufteilungsregelung des Satzes 2 vorgesehene Berücksichtigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst ist historisch bedingt, mittlerweile überholt und wird daher gestrichen. Eine Aufteilung erfolgt künftig nur noch bei nach Satz 1 Anspruchsberechtigten sowie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsberechtigten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Zugehörigkeit von Beamten und Beamtinnen zur künftigen Stufe 1 (bisher Stufe 2) und den folgenden und damit die Anspruchsberechtigung von Familien mit Kindern. Abs. 5 baut auf den bisherigen Abs. 3, 4 und 6 auf.

Im neuen System des Orts- und Familienzuschlags werden die Stufe 1 und die folgenden Stufen unabhängig vom Familienstand gewährt. Die Stufe 1 oder eine der folgenden richtet sich ausschließlich nach der Anspruchsberechtigung im Sinn des Kindergeldrechts. Sofern es für ein Kind zur Zahlung des Kindergeldes kommt, ist wie bisher die Entscheidung der Familienkasse bindend. Wie bisher soll der jeweilige Kinderstufenbetrag – wie auch das Kindergeld – nur einmal gewährt werden.

Sind Kinder, für die grundsätzlich eine Kindergeldanspruchsberechtigung besteht, verschiedenen Berechtigten mit Anspruch auf einen kindbezogenen Anteil nach einem Besoldungs- oder Versorgungsgesetz zugeordnet, so ist nach Satz 4 jedes Kind gesondert zu betrachten. Damit werden sowohl innerbayerische Fallkonstellationen erfasst, als auch Fälle, in denen der andere Elternteil beim Bund oder den anderen Ländern beschäftigt ist. Die auf nur die Reihenfolge mitbestimmende Kinder (sog. Zählkinder) entfallenden Beträge sind vom Betrag der für den Beamten oder die Beamtin eigentlich maßgeblichen Stufe abzuziehen.

Der auf das jeweilige Kind entfallende Orts- und Familienzuschlag der künftigen Stufe 1 und folgender kann damit auch weiterhin nur einem Beamten oder einer Beamtin gewährt werden; dies ist in der Regel der Kindergeldbezieher oder die Kindergeldbezieherin.

Da im neuen System des Orts- und Familienzuschlags die künftige Stufe 1 und folgende unabhängig vom Familienstand gewährt werden – im Hinblick auf modernere Familienbilder ist es nicht von Relevanz, ob die Eltern gemeinsamer Kinder miteinander verheiratet bzw. verpartnert sind oder nicht –, sind die Stufen L und V bei der gesonderten Betrachtung nach Satz 4 nicht in Abzug zu bringen.

Satz 6 entspricht dem bisherigen Art. 36 Abs. 6 Satz 4.

Zu Abs. 6

Mit Abs. 6 werden von Berechtigten dauerhaft in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige Angehörige im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit mindestens Pflegegrad 2 im Hinblick auf den Orts- und Familienzuschlag künftig Kindern gleichgestellt.

Auch damit wird dem gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf moderne Familienbilder Rechnung getragen, da die Pflege von Familienangehörigen nicht zuletzt angesichts steigender Lebenserwartungen mittlerweile eine deutlich stärkere Rolle spielt. Die Aufnahme eines pflegebedürftigen Angehörigen in den Haushalt erhöht den Bedarf des Beamten.

Die Stufe richtet sich dabei in entsprechender Anwendung von Abs. 5 Satz 2 nach der Zahl der aufgenommenen pflegebedürftigen Angehörigen. Sind sowohl pflegebedürftige Angehörige im Sinn des Abs. 6 wie auch berücksichtigungsfähige Kinder im Sinn des Abs. 5 vorhanden, so ist eine einheitliche Stufe entsprechend der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen zu bilden.

Zu Abs. 7 (ehemals Abs. 5)

Abs. 7 übernimmt die Regelung des ehemaligen Abs. 5 und ordnet die entsprechende Anwendung auf Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben und ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben, an.

Zu Abs. 8

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 8.

Zu Nr. 4

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu Nr. 5

Notwendige Folgeänderung hinsichtlich der Bestimmung des Mietzuschusses im Rahmen der Auslandsbesoldung.

Zu Nr. 6

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu Nr. 7

Notwendige Folgeänderung durch Wegfall der Regelungen zur Ballungsraumzulage.

Zu Nr. 8

Die bisherige Ballungsraumzulage wird in ein künftig einheitliches System orts- und familienbezogener Bezügebestandteile im Sinne einer Weiterentwicklung unter Angleichung der Gebietskulisse integriert und in ihrer bisherigen Form aufgegeben, um eine Dualität verschiedener Instrumente (Besoldung einerseits, ergänzende Fürsorgeleistung andererseits) mit ähnlicher Zielrichtung zu vermeiden. Durch die Integration in den Orts- und Familienzuschlag werden künftig gewährte Leistungen, die an die bisherige Ballungsraumzulage anknüpfen, alimentativ.

Zu Nr. 9

Notwendige Folgeänderung außer Kraft getretener Vorschriften.

Zu Nr. 10

Mit Art. 109 BayBesG werden notwendige Übergangsbestimmungen zu orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteilen getroffen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Nachzahlung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile für die Haushaltsjahre zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 2020 bis **...[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]**).

Hierbei soll im Wege eines Gesamtvergleichs zwischen den in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Familienzuschlägen zzgl. der in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Ballungsraumzulage mit einem für diesen Zeitraum fiktiv nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag ein zu gewählender Nachzahlungsbetrag ermittelt werden, wobei anstelle der die Beträge ab **...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** abbildenden Tabellen in Anlage 5 die Tabellen der Anlage 11 für die jeweiligen Kalenderjahre heranzuziehen sind. Unter dem Begriff der Ballungsraumzulage ist dabei umfassend der Grundbetrag, der Kinderzuschlag, der Anwärtergrundbetrag und der Dienstanfängergrundbetrag zu verstehen. Die Neuregelung hinsichtlich der Aufnahme von pflegebedürftigen Angehörigen in Art. 36 Abs. 6 bleibt dabei für den Vergleich außer Betracht, da diese mit einem unverhältnismäßigen Nachermittlungsaufwand bei den Bezügestellen verbunden wäre.

Auch der auf die jeweiligen Besoldungsbestandteile entfallende Sonderzahlungsanteil ist bei der anzustellenden Vergleichsrechnung zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Nachzahlung nach Abs. 1 für Beschäftigte, die sich gegen die Amtsgemessenheit ihrer Bezüge nicht in einem noch laufenden Rechtsbehelfsverfahren befinden, nur gegen Dienstherrn, die auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, mithin im jeweils laufenden Haushaltsjahr, allgemein verzichtet haben.

Satz 2 regelt die Fälle, in denen ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat. Der Nachzahlungsanspruch richtet sich dabei für die bei einem Dienstherrn verbrachten Zeiten nur gegen diesen Dienstherrn. Die Voraussetzungen nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 müssen dabei für den jeweiligen Anspruch gegen die verschiedenen Dienstherrn jeweils gesondert vorliegen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 trifft eine Regelung zur Besitzstandswahrung für Fälle, in denen der Orts- und Familienzuschlag nach neuem Recht geringer wäre als die nach altem Recht zu gewährenden Familienzuschläge und die Ballungsraumzulage.

Hierbei ist nach Satz 1 – ähnlich der Vergleichsrechnung in Abs. 1 – im Wege einer Gesamtbetrachtung zwischen den im jeweiligen Zeitraum nach der am **...[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Rechtslage zu gewährenden Famili-

enzuschlagen zzgl. der nach der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Rechtslage zu gewährenden Ballungsraumzulage mit dem tatsächlich zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag ein Differenzbetrag zu ermitteln, welcher, sofern dieser größer Null ist, zusätzlich zu gewähren ist. Der zusätzlich zu gewährende Betrag nach Abs. 3 umfasst dabei auch den nach der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Rechtslage zu gewährenden Sonderzahlungsanteil auf den Familienzuschlag.

Die Zahlungen zur Besitzstandswahrung werden so lange gewährt, wie die Voraussetzungen zum Bezug dieser Stufe des Familienzuschlags und/oder der Ballungsraumzulage in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung vorliegen. Ist die Zahlung zur Besitzstandswahrung einmal entfallen, etwa weil bei einem verheirateten Beamten bzw. einer verheirateten Beamtin ein berücksichtigungsfähiges Kind hinzugekommen ist, so lebt der Besitzstand nach Wegfall der Kindergeldberechtigung nicht wieder erneut auf.

Zahlungen aufgrund der Regelungen zum Besitzstand nehmen nicht an künftigen Anpassungen der Besoldung oder Versorgung teil.

Satz 2 trifft eine Regelung für Bestandsfälle, die am maßgebenden Stichtag aufgrund von Beurlaubung keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

Zu Abs. 4

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beamten und Beamtinnen, die vor dem Jahr 2020 Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder unter Beachtung des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung gegenüber ihrem Dienstherrn erhoben haben, entsprechende kindbezogene Bezügebestandteile nachträglich gewähren zu können.

Die Regelung in Satz 1 ist weit zu verstehen. Dem Widerspruch oder der Klage muss nur zu entnehmen sein, dass dieser oder diese sich explizit auch gegen die Bezügebestandteile für dritte und weitere Kinder wendet. Satz 2 trägt dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Aus Vereinfachungsgründen und um die Fehleranfälligkeit im Vollzug zu minimieren, ist bei der Berechnung der nachträglich zu gewährenden Beträge die auf den Familienzuschlag entfallende Sonderzahlung bereits berücksichtigt. Um eine doppelte Gewährung der Sonderzahlung auszuschließen, sind die dafür maßgebenden Vorschriften (Art. 82 bis 87 BayBesG) gemäß Satz 5 auf die Nachzahlungsbeträge nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die Vorschriften zum Familienzuschlag sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 BayBesG, anzuwenden.

Zu Nr. 11

Die Nachzahlungsregelungen in Art. 109 Abs. 1, 2 und 4 sowie die zugehörige Anlage 11 betreffen einmalig zu gewährende Leistungen und werden daher in ihrer Geltung zeitlich befristet.

Zu Nr. 12

Die Anlage 5 wird entsprechend vorstehender Regelungsziele neu gefasst.

Zu Nr. 13

Mit Anlage 11 werden die für die Berechnungen der Nachzahlungen in Art. 109 Abs. 1 erforderlichen Grundlagen geschaffen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1**

Die Stufen L und V des neuausgerichteten Orts- und Familienzuschlags werden in der Versorgung systemkonform als Teil der ruhegehaltfähigen Bezüge definiert.

Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen und des zugrunde zu legenden Betrags wird wie bisher auf die entsprechenden Vorschriften des Besoldungsrechts, namentlich Art. 35 bis 37 BayBesG, verwiesen. Übergangsbestimmungen für vorhandene Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden in Art. 114f getroffen.

Zu Nrn. 2 bis 4

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag im Besoldungsrecht.

Zu Nr. 5

Folgeänderungen wegen der Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag im Besoldungsrecht.

Da Versorgungsempfänger keinen dienstlichen Wohnsitz haben, wird bei Wohnsitznahme im Ausland pauschalierend auf die niedrigste Ortsklasse abgestellt.

Bezüglich des neben dem Ruhegehalt zu zahlenden kindbezogenen Orts- und Familienzuschlags ab der künftigen Stufe 1 wird wie bisher an die entsprechenden Vorschriften des Besoldungsrechts (Art. 35 bis 37 BayBesG) angeknüpft. Hatte der Versorgungsurheber Anspruch auf die Stufe 1 oder folgende nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG, gilt dies für Hinterbliebene ebenfalls. Maßgebend ist, dass die Pflege durch einen Hinterbliebenen fortgeführt wird. Wegen Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag im Besoldungsrecht waren für die Bemessung des Witwengeldes sowie für die zugrunde zu legende Ortsklasse bei Hinterbliebenen Folgeänderungen notwendig.

Zu Nrn. 6 bis 9

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag im Besoldungsrecht.

Zu Nr. 10

Mit Art. 114f werden notwendige Übergangsvorschriften wegen der Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag getroffen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Besitzstandswahrung für vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** vorhandene Versorgungsempfänger, für Fälle, in denen der Betrag des bei den ruhegehaltfähigen Bezügen zu berücksichtigenden Orts- und Familienzuschlags der Stufen L oder V oder der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 nach neuem Recht geringer wäre als die betragsmäßige Summe der nach altem Recht zustehenden Familienzuschläge. Die Besitzstandswahrung erfolgt solange, wie die Voraussetzungen zum Bezug des Familienzuschlags in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung vorliegen und lebt, nachdem er einmal entfallen ist, auch bei Änderung der Familienverhältnisse nicht wieder erneut auf. Die Besitzstandswahrung gilt nicht für danach eingetretene Hinterbliebenenversorgung.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die systemgerechte Fortführung der aktiven Beamten und Beamtinnen im Zuge der Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag zugestandenem Besitzstandswahrung im späteren Ruhestand. Da die bisherige Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG nicht an Versorgungsempfänger gewährt wurde, kann ein daran anknüpfender Besitzstand in der späteren Versorgung nicht fortgeführt werden.

Zu Abs. 3

Sofern der Dienstherr im Besoldungsrecht bei Beamten und Beamtinnen für die Kalenderjahre 2020 bis 2022 auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung allgemein verzichtet hat, wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der mit Abs. 3 für den kindbezogenen Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 auch über einen zwischenzeitlichen Ruhestandseintritt erstreckt wird.

Zu Abs. 4

Mit Abs. 4 wird analog zum Besoldungsrecht eine Rechtsgrundlage geschaffen, um für vor dem Jahr 2020 erhobene Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende kindbezogene Bezügebestandteile gewähren zu können.

Zu Nr. 11

Folgeänderung zum Außerkrafttreten der korrespondierenden besoldungsrechtlichen Regelung (Art. 109 Abs. 1, 2 und 4 BayBesG).

Zu Nr. 12

Redaktionelle Folgeänderung wegen Neuausrichtung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag im Besoldungsrecht.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Ministergesetzes)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 6 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 7 (Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)**1. Allgemein**

Ein grundlegender Parameter für die staatliche Bezuschussung privater und kommunaler Schulen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist der sog. Musterbeamte, der als Komponente bei der Berechnung der zuschussfähigen Kosten u. a. den Familienzuschlag der bisherigen Stufe 1 beinhaltet. Zudem ist die Ballungsraumzulage Bestandteil der Bezuschussung der beruflichen Schulen sowie der Vergütung des Unterrichts durch Lehrkräfte der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren. Durch die Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile und aufgrund der Integration der Ballungsraumzulage in die neue Ortskomponente sind auch die Normen des BaySchFG an den Orts- und Familienzuschlag anzupassen.

Zum 1. Januar 2020 wurden in der Besoldung die jeweiligen Anfangsstufen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gestrichen. Für nichtstaatliche Schulträger führt dies zu Mehrkosten, soweit sie ihr Per-

sonal entsprechend der Besoldung vergüten (z. B. kommunale und kirchliche Schulträger) bzw. zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit u. U. die Eingangsgehälter ihrer Angestellten anpassen. Allerdings steigen die Kosten nicht sprunghaft, sondern auf Basis der bestehenden Personalkörper, die sich nicht ad hoc, sondern alterungs- und ggf. fluktuationsbedingt sukzessive erneuern, verteilt über die nächsten ca. 35 Jahre. Lediglich bei Neueinstellungen bzw. Lehrkräften, die sich in der weggefallenen Stufe befinden, bzw. ggf. bei Beförderungen, ergeben sich aktuell Mehrkosten. Dieser Umstand ist in der gesetzlichen Schulfinanzierung adäquat abzubilden.

Die Grundlagen des sog. Musterbeamten werden in drei gleichmäßig aufsteigenden Schritten angepasst. Als Zielgröße tritt an die Stelle des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 der neue Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III, der betragsmäßig dem Familienzuschlag der Stufe 2 nach bisheriger Systematik entspricht. Damit wird neben der Adaption der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile einschließlich der Integration der Ballungsraumzulage der Wegfall der Anfangsstufe in seiner finanziellen Auswirkung in die staatliche Schulfinanzierung übertragen. Da zugleich das seit langem bestehende Anliegen nach einer Anpassung des Familienzuschlags beim „Musterbeamten“ aufgegriffen wird, kommt der Wegfall der Anfangsstufe in einer gegenüber der Aufwuchsphase der Mehrkosten (ca. 35 Jahre) deutlich kürzeren Zeitspanne (3 Jahre) zum Ausgleich.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Nr. 1

Die Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile und die Integration der Ballungsraumzulage in die neue Ortskomponente werden in die Regelungen zur Vergütung des Unterrichts durch Lehrkräfte der Kirchen und kirchlichen Genossenschaften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren übertragen.

Zu Nrn. 2 und 3

Die Integration der Ballungsraumzulage in die neue Ortskomponente der neu gefassten familienbezogenen Besoldungsbestandteile führt dazu, dass diese in den Zuschussregelungen für kommunale und private berufliche Schulen nicht mehr separat abgebildet werden kann. Die Übertragung der Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile in die Regelungen über die Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse an kommunale bzw. private Schulen greift für berufliche Schulen über die gesetzliche Verweisung auf Art. 17 BaySchFG jedoch ebenso (vgl. Nr. 6).

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

Die Einfügung regelt die Anhebung der Grundlagen des sog. Musterbeamten in drei gleichmäßig aufsteigenden Schritten. Als Zielgröße tritt an die Stelle des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 der neue Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III, der betragsmäßig dem Familienzuschlag der Stufe 2 nach bisheriger Systematik entspricht. Die Anhebung setzt auf dem Familienzuschlag der Stufe 1 gemäß der Anlage 5 zum BayBesG in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und damit den nach alter Systematik zu diesem Zeitpunkt geltenden Beträgen auf. Diese werden zum 1. August 2023 um ein Drittel der bis zum neuen Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 in Ortsklasse I–III bestehenden Differenz angehoben, zum 1. August 2024 um zwei Drittel. Ab 1. August 2025 wird die volle Höhe des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 in Ortsklasse I–III geleistet.

Zu Nr. 6

Die Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile wird in die Regelungen über die Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse an kommunale bzw. private Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie in die Regelungen über die Leistungen für den Personalaufwand privater Grundschulen und Mittelschulen übertragen.

Zu § 9 (Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung)

Notwendige Folgeänderungen durch geänderte Bezeichnung.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Aufgrund des erheblichen notwendigen Aufwands zur Vorbereitung des Vollzugs eines solch umfassenden Systemwechsels tritt die Neuregelung zum ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern begrüßt ausdrücklich das dem Entwurf zugrunde gelegte moderne Familienbild, die Abkehr von der Alleinverdiener-Familie sowie die Besserstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und erkennt die gegenüber dem im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayBG übersandten Entwurf vorgenommenen Verbesserungen an. In der Gesamtschau bleibe der Gesetzentwurf aber hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und der Regelungen anderer Bundesländer zurück.

Die Typisierung eines Beitrages des anderen Elternteils zum Familieneinkommen sei grundsätzlich nur akzeptabel, wenn sie widerlegbar ausgestaltet werde. Etwa für die Dauer des Bezuges von Elterngeld und den Zeitraum bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres eines Kindes biete sich ein Zuschlag von in Höhe von 50 % auf die jeweiligen Beträge der orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile an.

Die Reform würde außerdem zu einer generellen Absenkung der Besoldung außerhalb der Kinderbestandteile führen und sich aufgrund entfallender Kindergeldberechtigung auf alle Beamten und Beamtinnen negativ auswirken. Der Gesetzentwurf erschwere die Personalgewinnung im öffentlichen Dienst.

Der Entwurf werde den deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten in Gebieten der Ortsklassen I bis V nicht gerecht. In der Ortsklasse VI seien Zuschläge künftig in gleicher Höhe wie bei der Ortsklasse VII zu gewähren, was am Beispiel des Verdichtungsraums München deutlich werde.

Insgesamt sei der Betrag aller Ortszuschlagsstufen deutlich zu erhöhen. Die Staffelung der Ortsklassen, gerade in der Stufe L, werde den zu berücksichtigenden tatsächlichen Lebensverhältnissen (Mietkosten) nicht gerecht. Auch in der Stufe L sei eine entsprechende Staffelung anhand der insgesamt zu erhöhenden Beträge vorzunehmen. Die Angleichung der Stufen L und V sei nötig, da die Lebenshaltungskosten für Ledige in Ballungsräumen meist höher seien als für Paare. Ausgehend von den zu erhöhenden Basiswerten der Stufe L und Stufe V seien auch die Stufen mit Kind bzw. Kindern fortzuschreiben.

Problematisch sei, dass geschiedene Beamte und Beamtinnen mit Unterhaltsverpflichtung künftig nicht mehr die Stufe V erhielten, da sich die Ausgaben bei einem gemeinsamen Kind nach einer Scheidung nicht in dem Sinne verminderten, wie ein um den Zuschlag vermindertes Einkommen die Unterhaltsverpflichtung reduziere.

Da bei Grundsicherungsempfängern die gestiegenen Lebenshaltungskosten durch einmalige Leistungen ausgeglichen würden, seien die Kindererhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 10 % anzuheben und bis inklusive Besoldungsgruppe A 11 zu strecken. Die Besoldungsgruppe A 3 solle mit A 4 zusammengeführt werden.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung müsse aufgrund konstanter Kosten auf Kürzungen der orts- und familienbezogenen Bestandteile ganz oder zumindest weitgehend verzichtet werden. Orts- und Familienzuschläge müssten in dem Umfang ruhegehaltfähig sein, der zum Eintritt des Ruhestandes im aktiven Zustand gewährt wurde, wobei bei Teilzeitbeschäftigten der volle Betrag in Ansatz gebracht werden müsse.

Im Gesetz müsse eine explizite Regelung eingefügt werden, wonach bei künftigen Anpassungen von Sozialleistungen eine zeitgleiche, adäquate und automatische Erhöhung der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile erfolge. Für Zeiträume, in denen es nur zu einer Erhöhung von Sozialleistungen im Rahmen des Inflationsausgleichs kommt, wären die orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile ebenso zu dynamisieren.

Die Besitzstandsregelung sei zu kritisieren, da diese nicht an Besoldungsanpassungen partizipiere und sich durch die Inflation reduziere. Eine Dynamisierung des Besitzstandes werde vorgeschlagen. Darüber hinaus sei zu klären, wie die Besitzstandsregelung bei einem Umzug in eine niedrigere Ortsklasse greife.

Schließlich berücksichtige der Gesetzesentwurf den erhöhten Aufwand, den Schwerbehinderte gegenüber anderen bei den Lebenshaltungskosten haben, nicht.

Die vorgenommenen Verbesserungen bzgl. in den Haushalt aufgenommener pflegebedürftiger Angehöriger werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings solle auch dafür die ansonsten vorgesehene rückwirkende Gewährung gelten, etwa mittels eines Antragserfordernisses verbunden mit einer Frist, womit es der Beamtin bzw. dem Beamten obliege, einen Nachweis mit Belegen zu führen, der zu einer Nachzahlung führen würde, um die entstehende, aber aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Bayern zumutbare Mehrarbeit für eine rückwirkende Leistungsgewährung sachgerecht zu begrenzen.

Die seitens des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Bayern vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.

Der vom anderen Elternteil zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen ist angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen notwendigerweise zu typisieren. Typisierungen dürfen und müssen in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Die Grenzen des Typisierungsspielraumes bleiben gewahrt, soweit die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit stehen und sich die gesetzliche Typisierung an keinen atypischen Sachverhalt, sondern realitätsgerecht am typischen Fall als Leitbild orientiert. Diese Voraussetzung hält der Gesetzentwurf ein. Im Hinblick auf die seitens des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bezirk Bayern angeführte Zeit der Gründung einer Familie, welche in den Zeiträumen unmittelbar nach der Geburt eines Kindes oftmals zu einer vorübergehenden Verminderung der Erwerbstätigkeit eines Elternteils führt, ist darauf hinzuweisen, dass mittlerweile gerade staatliche Leistungen wie das Elterngeld dafür sorgen, dass auch in dieser Zeit beide Elternteile zum Familienunterhalt beitragen können.

Aus Sicht der Staatsregierung sind die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Personalgewinnung und -bindung insgesamt unbegründet. Es ist zwar zutreffend, dass in gewissen Konstellationen künftig eingestellte Beamte und Beamtinnen der Stufe V im Vergleich zu Bestandsbeamten, eine im gewissen Maße niedrigere Besoldung erhalten. Dies ist allerdings eine systembedingte Folge der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Bezügebestandteile. Insgesamt stellt das neue System eine deutliche Verbesserung für Beamte und Beamtinnen dar, womit die Attraktivität für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des BayBesG deutlich gesteigert wird. Denn nicht nur Familien mit Kindern, sondern etwa auch ledige Beamte und Beamtinnen sowie Anwärter und Anwärterinnen können vom neuen System profitieren, beispielsweise durch die Integration der Balungsraumzulage in den Orts- und Familienzuschlag in die neue Stufe L, welche künftig ohne den bisher zu berücksichtigenden Einkommensgrenzbetrag und ohne die bisher abgestuften Beträge für Anwärter und Anwärterinnen gewährt wird.

Die Lage in betroffenen Gemeinden mit derzeitiger Ortsklasse VI im Großraum München wird sich durch die Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen im Rahmen des zum 1. Januar 2023 geplanten Wohngeld-Plus-Gesetz des Bundes voraussichtlich entschärfen, da in vielen Fällen künftig eine Zuordnung zur Mietenstufe VII erfolgt. Im Übrigen stellt die Anknüpfung an die Mietenstufen der Anlage 1 zu § 12 WoGG einen ausdrücklich seitens des Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagenen, sachgerechten Anknüpfungspunkt für die Abbildung der Wohnkosten dar.

Dem Besoldungsgesetzgeber steht bei der Ausgestaltung des Besoldungssystems ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Differenzierung zwischen Stufe V und Stufe L in den Ortsklassen I bis VI und die damit einhergehende unterschiedliche Behandlung nach dem Familienstand dient dazu, die Verringerung der Bezüge für neu eingestellte Beamte und Beamtinnen gegenüber der bisherigen Rechtslage abzumildern. Auch angesichts des Leitbildes der Mehrverdiener-Familie ist die Differenzierung damit sachgerecht. Ehe und Familie stehen unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz. Eine besoldungsrechtliche Besserstellung der Ehe ist aus gleichheitsrechtlicher Perspektive möglich. Um die Folgen dieser Differenzierung in Fällen besonderer Belastung sachgerecht abzufedern, wird in Ortsklasse VII ein identischer Betrag in Stufe L und Stufe V gewährt. Den Belangen der Besoldungsempfänger wird so in allen Familienständen Rechnung getragen.

Eine weitere Erhöhung der orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile ist angesichts des Systemwechsels zur Mehrverdiener-Familie und aufgrund der im Gesetzentwurf zugrunde gelegten Vergleichsrechnung zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts nicht angezeigt. Ein länderübergreifender Vergleich der Besoldung ist ohne Einbeziehung aller Parameter, insbesondere der in Bayern im Bundesvergleich hohen Grundgehaltssätze und der gewährten jährlichen Sonderzahlung, nicht aussagekräftig.

Beamte und Beamtinnen mit einem Kind beziehen künftig unabhängig vom Familienstand einen Orts- und Familienzuschlag im Umfang der künftigen Stufe 1. Eine Addition von Stufe V mit Stufe 1 findet bei einem verheirateten Beamten bzw. bei einer verheirateten Beamtin nicht statt. Die Kritik der Stellungnahme zum Entfallen der Stufe V bei Scheidung angesichts gemeinsamer Kinder ist insofern nicht nachvollziehbar.

Einmalige Leistungen bleiben im Rahmen der Vergleichsrechnung sowohl aufseiten der Grundsicherungsempfänger als auch bei der Nettoalimention außer Ansatz. Eine weitere Erhöhung der Kindererhöhungsbeträge ist angesichts der bereits mit dem Entwurf bewirkten Verbesserungen nicht angezeigt und im Hinblick auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen bedenklich.

Eine grundsätzliche Teilzeitkürzung entspricht dem geltenden Rechtsstand des Art. 6 BayBesG. Durch den Gesetzentwurf ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung kein Änderungsbedarf. Ob und in welchem Umfang der Dienst in Teilzeit ausgeübt wird, unterliegt u. a. der Entscheidungsfreiheit der Beamten und Beamtinnen. Das Besoldungsrecht darf auf diese Entscheidung zum individuellen Lebenszuschnitt reagieren. Nach geltendem Recht werden für die Berechnung des Ruhegehalts unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung vor Ruhestandsbeginn stets die vollen Bezüge zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung von Freistellungszeiten erfolgt ausschließlich über die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Die Besitzstandsregelungen sind äußerst vorteilhaft für die betroffenen Beamten und Beamtinnen ausgestaltet, da bspw. keine Abschmelzung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Dynamisierung oder Verbesserung der Besitzstandsregelungen würde über den Zweck des Besitzstandes, namentlich das im Zeitpunkt des Stichtages Zustehende zu erhalten, hinausgehen.

Künftige Anpassungen des Grundsicherungsniveaus werden in ihren Auswirkungen auf die Mindestbesoldung auch ohne Automatismus hinreichend Berücksichtigung finden. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben aus den benannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts. Er lässt die geltenden Regelungen für Beamte und Beamtinnen mit Schwerbehinderung unangetastet. Auf den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit gem. Art. 59 BayBesG wird hingewiesen.

Eine Berücksichtigung der Neuregelung hinsichtlich in den Haushalt aufgenommener pflegebedürftiger naher Angehöriger bei den Nachzahlungen ist angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht angezeigt. Die hierfür erforderlichen Daten sind in den Bezügestellen nicht vorhanden und müssten erst für mehrere Jahre rückwirkend erhoben werden. Auch ein Antragserfordernis verbunden mit einer Ausschlussfrist ändert am zu erwartenden Verwaltungsaufwand nichts, zumal die Umsetzung der Neuregelung insgesamt mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird und vorhandene Kapazitäten bei den Bezügestellen hierfür bereits umfassend benötigt werden.

Der Bayerische Richterverein e. V. äußert grundlegende Bedenken am Gesetzentwurf.

Der Systemwechsel zur Mehrverdiener-Familie sei unvereinbar mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dieses habe die Möglichkeit aufgezeigt, eine verfassungskonforme Besoldung über höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind herzustellen, zugleich aber auch auf die Grenzen dieser Lösung hingewiesen. Die für den Systemwechsel herangezogene Statistik von 2018 sowie die pauschal herangezogene Fiktion eines Zuverdienstes von 20 000 € brutto trage den Geboten der Prozeduralisierung nicht ausreichend Rechnung. In der Gesetzesbegründung fehle der Nachweis, dass das Gros der Eltern einer entsprechenden Beschäftigung tatsächlich nachgehen kann. Der Betrag entspreche allein beihilferechtlichen Vorgaben. Die ange-

setzen Beträge der Wohn- und Heizkosten sowie die Heranziehung der höchsten Ortsklasse des künftigen Orts- und Familienzuschlags erschienen auch angesichts momentaner Entwicklungen nicht zwingend.

Der Gesetzentwurf erweise sich als Förderung des Ballungsraums München unter Benachteiligung des übrigen Freistaates Bayern. Dies verdeutliche die allein in Ortsklasse VII einzuführende Stufe L. Es fehle der Nachweis, dass die Wohn- und Lebenshaltungskosten hauptsächlich im Ballungsraum München derart stark steigen würden, um eine besondere Berücksichtigung zu rechtfertigen. Angesichts allgemein gestiegener Wohn- und Lebenshaltungskosten sei unverständlich, wieso nicht alle ledigen Besoldungsempfänger in Bayern an Stufe L abgestuft in selber Höhe wie Stufe V und rückwirkend seit 2020 partizipieren könnten. Auch die Stufe V offenbare mit ihrer überstarken Degression in den Ortsklassen VI und niedriger gleichsam eine irritierende Fokussierung auf den Ballungsraum München. Wieso in Ortsklasse VII der Orts- und Familienzuschlag für Ledige betragsmäßig mit dem für kinderlos Verheiratete übereinstimmt, sei unverständlich.

Die Ausgestaltung der Stufe V führe dazu, dass alle Bestandsfälle im günstigsten Fall langfristig nur noch den Familienzuschlag der bisherigen Stufe 1 erhielten. Dies führe zu einem inflationsbedingten Kaufkraftschwinden des Familienzuschlags und widerspreche dem Alimentationsprinzip. Besoldungsempfänger mit Kindern erlitten durch die Rückführung in Stufe V erhebliche Besoldungsnachteile, insbesondere in Ortsklasse VI und darunter.

Die Fokussierung auf Familien mit Kindern sei inkonsequent ausgestaltet. Der Orts- und Familienzuschlag würde in den Stufen 1 und 2 in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 im Vergleich zu einer Familie mit weiteren Kindern überproportional stark steigen. Die Begründung des Gesetzentwurfs bleibe eine Antwort hierfür schuldig. Insgesamt falle die betragsmäßige Steigerung in den unteren Ortsklassen zu niedrig aus. Die Steigerungen würden den Ballungsraum München auch überproportional gegenüber den Ortsklassen I und II bevorzugen.

Die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgte Anhebung der Tabellenbeträge in Stufe V für das Jahr 2023 werde begrüßt, diese sei jedoch nicht auskömmlich, da die geplanten Besoldungskürzungen bei Verheirateten nur abgeschwächt, nicht jedoch beseitigt werden solle. Es werde auch mit Blick auf die Integration der Ballungsraumzulage angeregt, die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 als Orts- und Familienzuschlag der Stufe V in den Ortsklassen I und II zugrunde zu legen, die Tabelle im Übrigen fortzuentwickeln und diese Beträge rückwirkend zumindest ab dem Jahr 2020 zu gewähren.

Zudem böte der Gesetzentwurf eine Gelegenheit, um die sich seit der Streichung der ersten Erfahrungsstufe bei den Grundbezügen in Besoldungsgruppe A 13 ergebende Divergenz, gegenüber den Grundbezügen eines Dienstanfängers im Eingangsamt eines Richters, einer Richterin, eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin zu beseitigen.

Die seitens des Bayerischen Richtervereins e. V. vorgebrachte Kritik wird nicht geteilt.

Der geplante Systemwechsel zur Mehrverdiener-Familie ist aus Sicht der Staatsregierung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die vierköpfige Alleinverdiener-Familie ist kein verfassungsgebotes Leitbild der Beamtenbesoldung. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich lediglich um eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Aus Sicht der Staatsregierung ist es insofern Teil des weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers, die Bezugsgröße für die Bestimmung der orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Alleinverdiener-Familie entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Die herangezogenen Datensätze des Statistischen Bundesamtes belegen diese Entwicklung auf statistisch repräsentative Weise. Das Bundesverfassungsgericht recurriert auf das Grundsicherungsrecht als Vergleichsgröße für die Mindestalimentation. Dort wird im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft weiteres Einkommen und sogar vorhandenes Vermögen in erheblichem Umfang berücksichtigt. Eine Berücksichtigung des vom anderen Elternteil geleisteten Beitrages zum Familieneinkommen erscheint somit auch im

Besoldungsrecht sachgerecht. Der vom anderen Elternteil zu erwartende Beitrag zum Familieneinkommen ist zu typisieren. Eine Bezugnahme auf den in der Beihilfe herangezogenen Einkommensgrenzbetrag aus Art. 96 Abs. 1 Satz 1 BayBG bietet sich an, da es sich um eine im Beamtenbereich bewährte Größe handelt, bei welcher der Gesetzgeber ausweislich vorliegender, in der Gesetzesbegründung genannter Daten zu den auf berücksichtigungsfähige Ehegatten entfallenden beihilfefähigen Aufwendungen starke Anhaltspunkte dafür hat, dass die ganz überwiegende Mehrheit der berücksichtigungsfähigen Ehegatten eine an diesen Voraussetzungen gemessene, eigene wirtschaftliche Absicherung innehat. Die gesetzliche Typisierung des Entwurfs orientiert sich somit realitätsgerecht an einem typischen Fall als Leitbild.

Durch die Stufe L soll der stärkeren Belastung in Mietenstufe VII Rechnung getragen werden. Die Notwendigkeit dessen und die besondere Belastungssituation im Ballungsraum München wird durch die zum 1. Januar 2020 – mithin dem Zeitpunkt, bis zu welchem im Gesetzentwurf Nachzahlungen von Amts wegen für alle Betroffenen vorgesehen sind – in Kraft getretene Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die zunehmende regionale Spreizung der Wohnkosten untermauert. Durch das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (WoGStärkG) vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1877) wurde zuletzt die neue Mietenstufe VII überhaupt erst eingeführt. Der überwiegende Großteil der bundesweit zu dieser Mietenstufe zählenden Gemeinden liegt dabei in der Region um die Landeshauptstadt München. Zugleich wird über die Stufe L die Ballungsraumzulage künftig in das alimentative Besoldungsgefüge integriert. Die Angleichung von Stufe L und Stufe V in Ortsklasse VII setzt das Leitbild der Mehrverdiener-Familie um.

Die Besitzstandsregelungen sind äußerst vorteilhaft für die betroffenen Beamten und Beamtinnen ausgestaltet, da bspw. keine Abschmelzung vorgesehen ist. Eine zusätzliche Dynamisierung oder Verbesserung der Besitzstandsregelungen würde über den Zweck des Besitzstandes, namentlich das im Zeitpunkt des Stichtages Zustehende zu erhalten, hinausgehen.

Die Entwicklung der Tabellenbeträge seit 2020 spiegelt Änderungen der jeweils zugrunde gelegten Referenzwerte wider. Sie ist schlicht Ausfluss der an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientierten Vergleichsberechnung.

Eine zu beseitigende Divergenz zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und R 1 liegt aus Sicht der Staatsregierung nicht vor, nicht zuletzt auch da der Erfahrungsstufenaufstieg in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im geltenden Rechtsstand durchgehend in einem zügigen Zweijahresrhythmus ausgestaltet ist, während dieser bspw. in A 13 bereits in der Anfangsstufe drei und später sogar vier Jahre beträgt.

Zweck der Erhöhung der Tabellenbeträge in Stufe V für das Jahr 2023 ist es, die systembedingten Folgen der Neuausrichtung gegenüber dem alten Rechtsstand abzufedern. Dieser Bedarf besteht für die Vergangenheit nicht. Im Übrigen wird insoweit auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern verwiesen.

Der Bayerische Bezirkstag unterstützt die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs. Vor dem Hintergrund des Wechsels zum Leitbild der Mehrverdiener-Familie werde angeregt, die Differenzierung zwischen Beamten und Beamtinnen der Stufe V und unverheirateten oder geschiedenen Beamten und Beamtinnen (Stufe L) in den Ortsklassen I bis VI aufzugeben. In Mehrverdiener-Familien ohne Kinder entstehe kein höherer Bedarf für den Lebensunterhalt, vielmehr seien Einsparungen durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts zu erwarten. Durch die Angleichung der Stufe L auf die Tabellensätze der Stufe V könne eine für die Personalgewinnung attraktive Eingangsbesoldung erzielt werden.

Die Auffassung des Bayerischen Bezirkstags wird nicht geteilt. Zur Differenzierung zwischen Stufe V und Stufe L in den Ortsklassen I bis VI und die damit einhergehende unterschiedliche Behandlung nach dem Familienstand wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern verwiesen.

Der Bayerische Städtetag bringt die Stellungnahme der Landeshauptstadt München vor.

Der gesellschaftliche Wandel zur Mehrverdiener-Familie wird begrüßt. Allerdings sei angemerkt, dass die Entwicklung der Erwerbstätigenquote gerade in Ballungsräumen auch dem Druck der Lebenshaltungskosten geschuldet werde. Nur durch ein unterstelltes zusätzliches Einkommen könne das Mindestabstandsgebot gewahrt werden. Insgesamt blende der Gesetzentwurf die Diversität des Familienzusammenlebens aus und vernachlässige Konstellationen, in denen ein Einkommen in der veranschlagten Höhe nicht zur Verfügung stehe. Die insofern vorgenommene Typisierung in Anlehnung an das Beihilferecht werde kritisiert. Da sich die Beihilfe gegenüber vom anderen Ehegatten ausgeübter sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten nachrangig verhalte, sei schon bei einer geringfügigen Beschäftigung kein Beihilfebezug mehr möglich.

Insgesamt suggeriere die Berechnung ein auf die Ausgabenseite des staatlichen Haushalts ausgerichtetes Ergebnis. Es sei zu hinterfragen, wieso die Kinderbetreuungskosten entgegen der ausdrücklichen Begründung des Gesetzentwurfs nicht in Ansatz gebracht würden. Zudem würden auch die mit der Berufstätigkeit verbundenen Kosten keine Berücksichtigung bei der Vergleichsrechnung finden. Für die Regelsätze werde angemerkt, dass im Bereich des SGB XII in München zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums höhere als die bundeseinheitlich festgesetzten, Regelsätze Berücksichtigung fänden. Auch sei vor dem Hintergrund der Einführung des Bürgergeldes mit deutlich höheren Regelsätzen zu rechnen. In München wären auf dem freien Wohnungsmarkt faktisch keine Wohnungen verfügbar, die sich im Rahmen der Mietobergrenze nach Anlage 1 zu § 12 WoGG halten, sodass der zugrunde gelegte Ansatz die tatsächlichen Unterkunftskosten nur bedingt widerspiegele. Auch die berücksichtigungsfähigen Heizkosten fielen in München höher aus als veranschlagt. Auf die Entwicklungen am Energiemarkt werde hingewiesen.

Verschlechterungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage seien vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und den Folgen der demographischen Entwicklung kontraproduktiv für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Betreffend Stufe L werde kritisiert, dass auf die möglichen prozentualen Mietunterschiede nicht eingegangen werde, obwohl diese einen beträchtlichen Teil der Lebenshaltungskosten ausmachten. Um den Unterschieden zwischen Stadt und Land angemessen Rechnung zu tragen, solle die Stufe L mit Stufe V zu einer Stufe LV vereinheitlicht werden. Es werde darauf verwiesen, dass der Freistaat Thüringen großzügigere Familienzuschläge gewährt.

Im Übrigen werde der mit der geplanten gesetzlichen Änderung verbundene Verwaltungsaufwand kritisiert. Mit den geplanten Änderungen werden aufwändige Neuprogrammierungen in den Abrechnungssystemen erforderlich und der Vollzug werde sich in der Praxis schwierig gestalten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens müsse daher so gewählt werden, dass ausreichende Zeit zur Vollzugsvorbereitung verbleibe. Ergänzend müssten für einen einheitlichen Vollzug Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften zur Verfügung gestellt werden, was anhand von Beispielkonstellationen näher ausgeführt wird.

Die Verbesserung der Situation für pflegende Angehörige wird begrüßt.

Die seitens des Bayerischen Städtetags geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.

Bezüglich des vom anderen Elternteil zu erwartenden Beitrags zum Familieneinkommen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern und zur Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V. verwiesen.

Die kostenfrei gewährte Kinderbetreuung geht ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs in die Ermittlung des Grundsicherungsniveaus und damit in die Vergleichsrechnung auf Bedarfsseite ein. Durch den Bezug der Alimentation bzw. der Grundsicherung veranlasster Aufwand auf Grundlage individueller Entscheidung findet im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keinen Eingang in die Vergleichsrechnung. Beruflich veranlasste Aufwendungen können im jeweiligen Einzelfall aber die Steuerbelastung mindern, was zu einer den steuerlichen Vorschriften entspre-

chenden Entlastung führt. Eine zusätzliche Abbildung individueller berufsbedingter Ausgaben durch die Besoldung ist insofern weder angezeigt noch Aufgabe des Besoldungsrechts.

Zur Berechnung des Grundsicherungsniveaus werden, wie auch seitens des Bundesverfassungsgerichts, typisiert die allgemeinen Regelsätze der Grundsicherung nach den Vorgaben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für eine vierköpfige Familie ermittelt. Diese werden – entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts – um die örtlichen Wohnkosten anhand der in Anlage 1 zu § 12 WoGG geregelten Höchstbeträge im Bereich des Wohngelds ergänzt, wobei zusätzlich noch ein Sicherheitsaufschlag von 10 % berücksichtigt wird. Die Ermittlung der Heizkosten beruht auf einer Auswertung von Daten des Statistischen Bundesamtes, die auch zur Ermittlung der Regelsätze in der Grundsicherung und damit mit ähnlich gerichteter Zielsetzung herangezogen werden. Der Entlastungsbetrag bei Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG wird ab 2021, mithin dem Jahr der Einführung, berücksichtigt. Die gewählten Berechnungsparameter halten sich so insgesamt im Rahmen des Gestaltungs- und Typisierungsspielraums. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ist mit dem durch die Typisierung verfolgten Vereinfachungszweck unvereinbar.

Zu den geäußerten Befürchtungen hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Personalgewinnung und bezüglich der Differenzierung zwischen Stufe L und V wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern verwiesen.

Der reine Vergleich orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile zwischen Bayern und Thüringen lässt die unterschiedlichen Grundgehaltssätze sowie die in Bayern gewährte jährliche Sonderzahlung außer Betracht und entfaltet insofern keinerlei Aussagekraft im Hinblick auf das jeweilige tatsächliche Besoldungsniveau.

Die geäußerten Bedenken bezüglich des Verwaltungsmehraufwandes sowie der Bedarf nach mehr Umsetzungszeit werden durch das Interesse der Besoldungsempfänger und -empfängerinnen aufgewogen, zeitnah in den Genuss der dauerhaften strukturellen Verbesserungen des Gesetzentwurfs zu kommen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ließe sich nur mit Regelung ohne örtliche Differenzierung vermeiden, was in einem Flächenland wie Bayern mit höchst unterschiedlichen Wohnkosten nicht sachgerecht ist. Eine rasche Umsetzung ist zudem zur Sicherstellung der Verfassungskonformität des bayerischen Besoldungssystems angezeigt.

Der Bayerische Landkreistag begrüßt die beabsichtigte Anpassung der Beamtenbesoldung an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels werde kritisch gesehen, dass sich außerhalb der Besitzstandsregelung Verschlechterungen zum bisherigen Familienzuschlag ergeben können. Diese fielen insbesondere bei verheirateten Beamten und Beamtinnen in niedrigeren Ortsklassen deutlich aus. Die Besitzstandsregelung greife zu kurz. Verheiratete Beamte und Beamtinnen, deren Kinder erst kürzlich aus dem Kindergeldbezug gefallen seien, würden benachteiligt.

Für Unverständnis könne sorgen, dass die bisherige Ballungsraumzulage allein infolge eines Umzugs innerhalb der bisherigen Wohnsitzgemeinde entfallen kann, so beispielsweise in der Gemeinde Garching, die zwar im Verdichtungsraum des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) liege, aber nur der Mietenstufe VI zugeordnet sei.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand werde angeregt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch sachliche und örtliche Ausweitung der Ballungsraumzulage und eine Anpassung des Kinderzuschlags für kinderreiche Familien umzusetzen.

Zudem werde vorgeschlagen, etwa bei Zweitwohnsitzinhabern primär auf den dienstlichen Wohnsitz abzustellen, um Besoldungsunterschiede in derselben Dienststelle zu vermeiden, zusätzliche Fahrtkosten zu würdigen und Überwachungsaufwand zu vermeiden.

Schließlich würden die Kindererhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 zu kurz greifen, was den Abstand zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nochmals verringere und sich negativ auf die Personalgewinnung auswirken könne.

Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.

Die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Personalgewinnung und -bindung sind insgesamt unbegründet. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern wird verwiesen.

Die Regelungen zur Besitzstandswahrung dienen der Wahrung des Status quo zum seitens des Gesetzgebers festgelegten Stichtag. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es dem Gesetzgeber frei, auf der Grundlage sachlicher Überlegungen Stichtagsregelungen einzuführen, auch wenn jeder Stichtag unvermeidbar gewisse Härten mit sich bringt (vgl. bspw. Beschl. v. 20. April 2011, Az. 1 BvR 1811/08 u. 1 BvR 1897/08 zum Elterngeld). Im Übrigen wird zum Besitzstand auf die entsprechenden Ausführungen zur Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e. V. verwiesen.

Die Lage in der ausdrücklich benannten Gemeinde Garching wird sich voraussichtlich durch die Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen im Rahmen des zum 1. Januar 2023 geplanten Wohngeld-Plus-Gesetzes des Bundes entschärfen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern verwiesen.

Zweck orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist es, die Belastungen durch die familiären und örtlichen Verhältnisse des Bediensteten abzubilden. Die Belastung mit Lebenshaltungskosten entsteht maßgeblich dort, wo der familiäre Lebensmittelpunkt besteht. Die persönliche Entscheidung eines Beamten oder einer Beamtin, aus beruflichen Gründen eine weitere Wohnung an einem anderen Ort zu unterhalten oder einen Wohnort weiter von der Dienststelle entfernt zu nehmen, muss das Besoldungsrecht nicht abbilden.